Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0580(CNS)

15.4.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 62 - 390

Entwurf eines Berichts
Tomáš Kubín
(PE784.398v001-00)

Die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse (Neufassung)

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2025)0580 – C10-0207/2025 – 2025/0580(CNS))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 62
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Seit der Annahme der Richtlinie 2011/64/EU hat sich der Tabakmarkt erheblich verändert. Neue Erzeugnisse, die als ***Substitute*** für Tabakwaren dienen und Tabak oder Nikotin enthalten, wurden in Verkehr gebracht. Als Reaktion darauf haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche einzelstaatliche Maßnahmen im Hinblick auf diese ***Substitute*** eingeführt***, die jedoch den Wettbewerb verzerren und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen***. Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung sollten die Verbrauchsteuerstruktur und die Mindestverbrauchsteuersätze in der Union für diese ***Substitute*** für Tabakwaren harmonisiert werden. Diese Richtlinie sollte nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, dessen Inverkehrbringen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates verboten ist, zum Gegenstand haben. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, der im Einklang mit Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wird, zum Gegenstand haben sollte.	(2) Seit der Annahme der Richtlinie 2011/64/EU hat sich der Tabakmarkt erheblich verändert. Neue Erzeugnisse, die als ***Alternativen*** für Tabakwaren dienen und Tabak oder Nikotin enthalten, wurden in Verkehr gebracht. Als Reaktion darauf haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche einzelstaatliche Maßnahmen im Hinblick auf diese ***Alternativen*** eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung sollten die Verbrauchsteuerstruktur und die Mindestverbrauchsteuersätze in der Union für diese ***Alternativen*** für Tabakwaren harmonisiert werden. ***Eine ordnungsgemäße Umsetzung des Grundsatzes „weniger Schaden, weniger Steuern“ setzt voraus, dass die Steuerpolitik den unterschiedlichen Risiken Rechnung trägt, die mit Tabak- und Nikotinerzeugnissen verbunden sind, und den Mitgliedstaaten gleichzeitig die erforderliche Flexibilität einräumt, diesen Grundsatz in ihre nationalen Steuerregelungen zu integrieren.*** Diese Richtlinie sollte nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, dessen Inverkehrbringen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates verboten ist, zum Gegenstand haben. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, der im Einklang mit Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wird, zum Gegenstand haben sollte.

Begründung

Wir schlagen vor, dass die Kommission einen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Bewertungsmechanismus einführt, der unterschiedliche Verbrauchsteuersätze rechtfertigt, welche die relativen Risikoprofile der Erzeugnisse im Vergleich zu brennbaren Erzeugnissen widerspiegeln. Eine solche Anpassung, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, die regelmäßig von unabhängigen Gesundheitsbehörden überprüft werden, würde dafür sorgen, dass steuerliche Anreize weiterhin im Einklang mit den Zielen von Europas Plan gegen den Krebs und dem Grundsatz der faktengestützte Politik stehen.

Änderungsantrag 63
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Seit der Annahme der Richtlinie 2011/64/EU hat sich der Tabakmarkt erheblich verändert. Neue Erzeugnisse, die als ***Substitute*** für Tabakwaren dienen und Tabak oder Nikotin enthalten, wurden in Verkehr gebracht. Als Reaktion darauf haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche einzelstaatliche Maßnahmen im Hinblick auf diese ***Substitute*** eingeführt***, die jedoch den Wettbewerb verzerren und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen***. Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung sollten die Verbrauchsteuerstruktur und die Mindestverbrauchsteuersätze in der Union für diese ***Substitute*** für Tabakwaren harmonisiert werden. Diese Richtlinie sollte nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, dessen Inverkehrbringen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates verboten ist, zum Gegenstand haben. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum	(2) Seit der Annahme der Richtlinie 2011/64/EU hat sich der Tabakmarkt erheblich verändert. Neue Erzeugnisse, die als ***Alternativen*** für Tabakwaren dienen und Tabak oder Nikotin enthalten, wurden in Verkehr gebracht. Als Reaktion darauf haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche einzelstaatliche Maßnahmen im Hinblick auf diese ***Alternativen*** eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung sollten die Verbrauchsteuerstruktur und die Mindestverbrauchsteuersätze in der Union für diese ***Alternativen*** für Tabakwaren harmonisiert werden. ***Bei dieser Harmonisierung sollte die steuerliche Behandlung entsprechend dem geringeren Risiko der neuen Erzeugnisse differenziert werden, wobei ein einheitlicher Steuerunterschied zu brennbaren Erzeugnissen gewahrt und der Grundsatz „weniger Schaden, weniger Steuern“ beachtet werden sollte.*** Diese Richtlinie sollte nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, dessen Inverkehrbringen gemäß Artikel 17 der Richtlinie

oralen Gebrauch, der im Einklang mit Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wird, zum Gegenstand haben sollte.

2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates verboten ist, zum Gegenstand haben. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, der im Einklang mit Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wird, zum Gegenstand haben sollte.

Or. en

Begründung

Das Europäische Parlament hat in seinem BECA-Bericht (2022) und seinem Bericht über nicht übertragbare Krankheiten (2023) anerkannt, welche Rolle neue Erzeugnisse bei der Reduzierung des Tabakkonsums und der Raucherentwöhnung spielen können.

Bei der Harmonisierung sollte auch berücksichtigt werden, dass neue alternative Erzeugnisse wesentlich geringere Gesundheitsgefahren bergen als herkömmlicher Tabak zum Rauchen. Dementsprechend sollte der Grundsatz der Schadensminderung auch auf die Besteuerung angewendet werden – weniger Schaden, weniger Steuern.

Änderungsantrag 64
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Seit der Annahme der Richtlinie 2011/64/EU hat sich der Tabakmarkt erheblich verändert. Neue Erzeugnisse, die als ***Substitute*** für Tabakwaren dienen und Tabak oder Nikotin enthalten, wurden in Verkehr gebracht. Als Reaktion darauf haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche einzelstaatliche Maßnahmen im Hinblick auf diese ***Substitute*** eingeführt***, die jedoch den Wettbewerb verzerren und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen***. Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung sollten die Verbrauchsteuerstruktur und die	(2) Seit der Annahme der Richtlinie 2011/64/EU hat sich der Tabakmarkt erheblich verändert. Neue Erzeugnisse, die als ***Alternativen*** für Tabakwaren dienen und Tabak oder Nikotin enthalten, wurden in Verkehr gebracht. Als Reaktion darauf haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche einzelstaatliche Maßnahmen im Hinblick auf diese ***Alternativen*** eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung sollten die Verbrauchsteuerstruktur und die Mindestverbrauchsteuersätze in der Union für diese ***Alternativen*** für Tabakwaren harmonisiert werden. ***Durch diese***

Mindestverbrauchsteuersätze in der Union für diese ***Substitute*** für Tabakwaren harmonisiert werden. Diese Richtlinie sollte nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, dessen Inverkehrbringen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates verboten ist, zum Gegenstand haben. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, der im Einklang mit Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wird, zum Gegenstand haben sollte.	***Harmonisierung sollte sichergestellt werden, dass neue Erzeugnisse anders besteuert werden als Tabakprodukte zum Rauchen, wobei ihr unterschiedliches Risiko berücksichtigt wird und eine einheitliche Anwendung der risikogerechten Besteuerung gewahrt bleibt.*** Diese Richtlinie sollte nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, dessen Inverkehrbringen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates verboten ist, zum Gegenstand haben. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, der im Einklang mit Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wird, zum Gegenstand haben sollte.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 65
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Seit der Annahme der Richtlinie 2011/64/EU hat sich der Tabakmarkt erheblich verändert. Neue Erzeugnisse, die als Substitute für Tabakwaren dienen und Tabak oder Nikotin enthalten, wurden in Verkehr gebracht. Als Reaktion darauf haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche einzelstaatliche Maßnahmen im Hinblick auf diese Substitute eingeführt, die jedoch den Wettbewerb verzerren und das	(2) Seit der Annahme der Richtlinie 2011/64/EU hat sich der Tabakmarkt erheblich verändert. Neue Erzeugnisse, die als Substitute für Tabakwaren dienen und Tabak oder Nikotin enthalten, wurden in Verkehr gebracht. Als Reaktion darauf haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche einzelstaatliche Maßnahmen im Hinblick auf diese Substitute eingeführt, die jedoch den Wettbewerb verzerren und das

reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung sollten die Verbrauchsteuerstruktur und die Mindestverbrauchsteuersätze in der Union für diese Substitute für Tabakwaren harmonisiert werden. Diese Richtlinie sollte nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, dessen Inverkehrbringen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates verboten ist, zum Gegenstand haben. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, der im Einklang mit Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wird, zum Gegenstand haben sollte.

reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ***sowie die Ziele im Bereich der öffentlichen Gesundheit*** beeinträchtigen. Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung sollten die Verbrauchsteuerstruktur und die Mindestverbrauchsteuersätze in der Union für diese Substitute für Tabakwaren harmonisiert werden. Diese Richtlinie sollte nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, dessen Inverkehrbringen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates verboten ist, zum Gegenstand haben. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, der im Einklang mit Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wird, zum Gegenstand haben sollte.

Or. en

Änderungsantrag 66
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche	(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche

Schäden verursachen können, dass eines der Ziele von Europas Plan gegen den Krebs[2] ein rauchfreies Europa ist und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[3]. Neuartige Erzeugnisse (Liquids für E-Zigaretten, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse) gewinnen vor allem bei jungen Menschen an Beliebtheit, doch neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen zu ebnen.

Schäden verursachen können, dass eines der Ziele von Europas Plan gegen den Krebs[2] ein rauchfreies Europa ist und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[3]. ***In diesem Zusammenhang sollten Mitgliedstaaten, die mit besonderen geografischen und politischen Gegebenheiten konfrontiert sind, besonders berücksichtigt werden, einschließlich Situationen, in denen die Regierung keine wirksame Kontrolle über Teile ihres Hoheitsgebiets ausübt. Erhebliche Unterschiede bei den Verbrauchsteuern gegenüber solchen Gebieten schaffen weitere Anreize für den illegalen Handel, wodurch die öffentlichen Einnahmen geschmälert werden und zusätzliche Risiken für die öffentliche Gesundheit entstehen, da Erzeugnisse, die über solche Kanäle in Umlauf gelangen, möglicherweise nicht den Qualitäts- und Sicherheitsstandards der Union entsprechen. Bei der weiteren Steuerharmonisierung ist daher ein kontextsensitiver Ansatz erforderlich.*** Neuartige Erzeugnisse (Liquids für E-Zigaretten, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse) gewinnen vor allem bei jungen Menschen an Beliebtheit, doch neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen zu ebnen.

[2] Europas Plan gegen den Krebs (COM (2021) 44 final).

[3] Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“

[2] Europas Plan gegen den Krebs (COM (2021) 44 final).

[3] Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“

entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31).	entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31).

Or. en

Begründung

Zypern steht in den besetzten Gebieten vor besonderen Herausforderungen, da Zigaretten und alle Arten von Tabakerzeugnissen dort weniger als die Hälfte des Preises in der Republik Zypern kosten. Extreme Steuervorschläge würden zu erheblichen Preisunterschieden führen und damit den Schmuggel über die Grüne Linie hinweg anheizen – ein hartnäckiges Problem des illegalen Handels, das bereits Verluste in Höhe von mehreren Millionen Euro verursacht. Zypern ist bis heute der einzige Mitgliedstaat der EU, der geteilt ist.

Änderungsantrag 67
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche Schäden verursachen können, dass eines der Ziele von Europas Plan gegen den Krebs[2] ein rauchfreies Europa ist und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die	(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche Schäden verursachen können, dass eines der Ziele von Europas Plan gegen den Krebs[2] ein rauchfreies Europa ist und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die

Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[3]. Neuartige Erzeugnisse (Liquids für E-Zigaretten, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse) gewinnen vor allem bei jungen Menschen an Beliebtheit, doch neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen zu ebnen.

Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen den illegalen ***und parallelen*** Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[3]. Neuartige ***Tabakerzeugnisse und mit Tabak verwandte*** Erzeugnisse (***erhitzter Tabak,*** Liquids für E-Zigaretten, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse) gewinnen **–** ***sowohl bei Rauchern als auch Nichtrauchern*** **–** vor allem bei jungen Menschen an Beliebtheit, doch neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen ***und zum gleichzeitigen Konsum beider Erzeugnisse*** zu ebnen. ***Um das Ziel der Union einer rauchfreien Generation zu erreichen, muss diese Richtlinie aktualisiert werden, um den Entwicklungen auf dem Markt für Tabak- und Nikotinerzeugnisse Rechnung zu tragen und vom Konsum abzuschrecken. Diese Maßnahmen sollen durch Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, einen aktualisierten Rechtsrahmen für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse sowie verstärkte Durchsetzungs- und Rückverfolgbarkeitsmaßnahmen ergänzt werden, die im Einklang mit dem WHO-Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen stehen, dem die Union beigetreten ist.***

[2] Europas Plan gegen den Krebs (COM (2021) 44 final).

[3] Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“ entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31).

[2] Europas Plan gegen den Krebs (COM (2021) 44 final).

[3] Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“ entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31).

Änderungsantrag 68
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten***, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache***, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche Schäden verursachen können, dass ***eines der Ziele von*** Europas Plan gegen den Krebs[2] ein rauchfreies Europa ***ist*** und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[3]. Neuartige Erzeugnisse (Liquids für E-Zigaretten, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse) gewinnen vor allem bei jungen Menschen an Beliebtheit, ***doch*** neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen zu ebnen.	(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten***. Es ist zu berücksichtigen***, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche Schäden verursachen können, ***da fast jeder siebte Todesfall in der EU mit dem Rauchen in Verbindung steht und 27 % aller Krebserkrankungen auf den Tabakkonsum zurückzuführen sind. Zugleich ist zu berücksichtigen***, dass ***mit*** Europas Plan gegen Krebs[2] ***das Ziel verfolgt wird,*** ein rauchfreies Europa ***zu schaffen,*** und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. ***Dieses Ziel des Gesundheitsschutzes ist besonders dringlich, da Europa weltweit die höchste Raucherprävalenz aufweist[1a] und die EU nicht auf dem richtigen Weg ist, die in Europas Plan gegen Krebs festgelegten Ziele zu erreichen.*** Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[3]. Neuartige Erzeugnisse (Liquids für E-

	Zigaretten, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse) gewinnen vor allem bei jungen Menschen ***und Nichtrauchern*** an Beliebtheit, ***was die Fortschritte auf dem Weg zu einem rauchfreien Europa behindert.*** Neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen zu ebnen.
	[1a] Weltgesundheitsorganisation, „WHO global report on trends in prevalence of tobacco use 2000–2024 and projections 2025–2030“, Oktober 2025, https://www.who.int/publications/i/item/9789240116276.
[2] Europas Plan gegen den Krebs (COM (2021) 44 final).	[2] Europas Plan gegen den Krebs (COM (2021) 44 final).
[3] Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“ entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31).	[3] Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“ entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31).

Or. en

Änderungsantrag 69
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß	(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß

Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche Schäden verursachen können, dass eines der Ziele von Europas Plan gegen den Krebs[2] ein rauchfreies Europa ist und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[3]. ***Neuartige Erzeugnisse (Liquids für E-Zigaretten, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse) gewinnen vor allem bei jungen Menschen an Beliebtheit, doch neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen zu ebnen.***	Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche Schäden verursachen können, dass eines der Ziele von Europas Plan gegen den Krebs ein rauchfreies Europa ist und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen***, wobei der Zusammenhang zwischen hohen Verbrauchsteuern und illegalem Handel – wie in der von EUROPOL veröffentlichten Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität 2025 dargelegt – sowie dessen weitreichende Auswirkungen auf die innere Sicherheit und die Verbrechensbekämpfung in der Europäischen Union zu berücksichtigen sind. Die Verbrauchsteuer sollte verhältnismäßig sein und den unterschiedlichen Merkmalen und Risiken jeder Erzeugniskategorie Rechnung tragen. Ein solcher Ansatz steht im Einklang mit dem Grundsatz „weniger Schaden, weniger Steuern“.***

[2] Europas Plan gegen den Krebs (COM (2021) 44 final).

[3] Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“ entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31).

Änderungsantrag 70
Gaetano Pedulla', Pasquale Tridico, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche Schäden verursachen können, dass eines der Ziele von Europas Plan gegen den Krebs[2] ein rauchfreies Europa ist und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[3]. Neuartige Erzeugnisse (Liquids für E-Zigaretten, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse) gewinnen vor allem bei jungen Menschen an Beliebtheit, doch neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen zu ebnen.	(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten, ***wodurch sichergestellt wird, dass Erwägungen der öffentlichen Gesundheit bei der Gestaltung und Umsetzung steuerlicher Maßnahmen umfassend berücksichtigt werden,*** und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche Schäden verursachen können, dass eines der Ziele von Europas Plan gegen den Krebs[2] ein rauchfreies Europa ist und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[3]. Neuartige Erzeugnisse (Liquids für E-Zigaretten, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse) gewinnen vor allem bei jungen Menschen an Beliebtheit, doch neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das

Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen zu ebnen.

[2] Europas Plan gegen den Krebs (COM (2021) 44 final).

[3] Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“ entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31).

[2] Europas Plan gegen den Krebs (COM (2021) 44 final).

[3] Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“ entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31).

Or. en

Änderungsantrag 71
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche Schäden verursachen können, dass eines der Ziele von Europas Plan gegen den Krebs[2] ein rauchfreies Europa ist und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im	(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche Schäden verursachen können, dass eines der Ziele von Europas Plan gegen den Krebs[2] ein rauchfreies Europa ist und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im

Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[3]. Neuartige Erzeugnisse (Liquids für E-Zigaretten, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse) gewinnen vor allem bei jungen Menschen an Beliebtheit, doch neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen zu ebnen.	Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[3]. Neuartige Erzeugnisse (Liquids für E-Zigaretten, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse) gewinnen vor allem bei jungen Menschen an Beliebtheit, doch neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen zu ebnen. ***E-Zigaretten können aber auch umgekehrt ein Mittel zur Tabakentwöhnung darstellen.***
[2] Europas Plan gegen den Krebs (COM(2021) 44 final).	[2] Europas Plan gegen den Krebs (COM(2021) 44 final).
[3] Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“ entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31).	[3] Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“ entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31).

Or. fr

Änderungsantrag 72
Arba Kokalari, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß	(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß

Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche Schäden verursachen können, dass eines der Ziele von Europas Plan gegen den Krebs[2] ein rauchfreies Europa ist und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[3]. Neuartige Erzeugnisse (Liquids für E-Zigaretten, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse) gewinnen vor allem bei jungen Menschen an Beliebtheit, doch neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen zu ebnen.	Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche Schäden verursachen können, dass eines der Ziele von Europas Plan gegen den Krebs[2] ein rauchfreies Europa ist und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[3]. Neuartige Erzeugnisse (Liquids für E-Zigaretten, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse) gewinnen vor allem bei jungen Menschen an Beliebtheit, doch neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen zu ebnen***, können aber auch dazu beitragen, die Nachfrage von schädlicheren Erzeugnissen abzulenken***.
[2] Europas Plan gegen den Krebs (COM (2021) 44 final).	[2] Europas Plan gegen den Krebs (COM (2021) 44 final).
[3] Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“ entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31).	[3] Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“ entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31).

Or. en

Änderungsantrag 73

Adnan Dibrani, Johan Danielsson, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche Schäden verursachen können, dass eines der Ziele von Europas Plan gegen den Krebs[2] ein rauchfreies Europa ist und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[3]. Neuartige Erzeugnisse (Liquids für E-Zigaretten, andere Tabakwaren***, Nikotinbeutel*** und sonstige Nikotinerzeugnisse) gewinnen vor allem bei jungen Menschen an Beliebtheit, doch neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen zu ebnen.	(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche Schäden verursachen können, dass eines der Ziele von Europas Plan gegen den Krebs[2] ein rauchfreies Europa ist und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[3]. Neuartige Erzeugnisse (Liquids für E-Zigaretten, andere Tabakwaren und sonstige Nikotinerzeugnisse) gewinnen vor allem bei jungen Menschen an Beliebtheit, doch neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen zu ebnen.
[2] Europas Plan gegen den Krebs (COM (2021) 44 final).	[2] Europas Plan gegen den Krebs (COM (2021) 44 final).
[3] Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“ entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April	[3] Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“ entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April

2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31).

2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31).

Or. en

Änderungsantrag 74
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Weltgesundheitsorganisation rät von der Verwendung nikotinhaltiger Erzeugnisse (Flüssigkeiten für E-Zigaretten, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und andere Nikotinerzeugnisse) zur Raucherentwöhnung ab und plädiert stattdessen für eine Stärkung der Gesundheitssysteme, um auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Entwöhnungsmaßnahmen anzubieten, darunter Verhaltensberatung und zugelassene Pharmakotherapien. Stattdessen stellen diese Erzeugnisse, ob brennbar oder rauchfrei, eine zunehmende Gefahr für die Herz-Kreislauf-Gesundheit dar. Während durch das Rauchen von Tabak weiterhin jährlich Millionen Todesfälle verursacht werden, besteht das Risiko, dass die rasante Verbreitung von E-Zigaretten, Tabakheizgeräten und Nikotinbeuteln mit synthetischem Nikotin, insbesondere unter Jugendlichen, die jahrzehntelangen Fortschritte bei der Tabakkontrolle zunichte macht[1a].

[1a] Münzel, T., Crea, F., Rajagopalan, S. & Lüscher, T. (2025). Nicotine and the cardiovascular system: Unmasking a global public health threat. European

Heart Journal. https://doi.org/10.1093/eurheartj/ehaf1010; Chen, D. T.-H., Grigg, J. & Filippidis, F. T. (2024). European Respiratory Society statement on novel nicotine and tobacco products, their role in tobacco control and "harm reduction". European Respiratory Journal, 63(2), 2301808. https://doi.org/10.1183/13993003.01808-2023.

Or. en

Änderungsantrag 75
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Bewertung der Wirksamkeit dieser Richtlinie sollten ihre weiterreichenden Auswirkungen auf die innere Sicherheit der Union gebührend berücksichtigt werden, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die schwere und organisierte Kriminalität sowie auf die Finanzierung krimineller Tätigkeiten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Politikkohärenz und der Verhältnismäßigkeit ist es angezeigt, den nachgewiesenen Zusammenhang zwischen hohen Verbrauchsteuersätzen, der Ausweitung des illegalen Handels und damit verbundenen kriminellen Tätigkeiten anzuerkennen, wie dies in der von Europol veröffentlichten Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität 2025[1a] hervorgehoben wird.
	[1a] Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität 2025.

Or. en

Änderungsantrag 76
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Der Tabakkonsum trägt zu erheblichen gesundheitlichen Ungleichheiten zwischen verschiedenen sozioökonomischen Gruppen bei. Zwar ist die Tabakbesteuerung eines der wirksamsten Instrumente zur Verringerung des Konsums, doch sollten ihre potenziell unverhältnismäßigen Auswirkungen auf Haushalte mit geringerem Einkommen sorgfältig abgewogen werden, um sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Tabakkontrolle dazu beitragen, soziale Ungleichheiten im Gesundheitsbereich zu verringern, anstatt sie zu verschärfen.

Or. en

Änderungsantrag 77
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Es wird erwartet, dass die Überarbeitung dieser Richtlinie neben positiven Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit auch erhebliche Steuereinnahmen generieren wird. Die zusätzlichen Steuereinnahmen sollten in erster Linie zur Tabakprävention verwendet und insbesondere auf die schutzbedürftigsten Haushalte ausgerichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 78
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eines der Ziele des Vertrags über die Europäische Union ist es, eine Wirtschaftsunion, die einem innerstaatlichen Markt ähnlich ist und in der gesunder Wettbewerb herrscht, aufrecht zu erhalten. Im Bereich der Tabakwaren und der mit Tabak verwandten Erzeugnisse setzt dies voraus, dass die in den Mitgliedstaaten auf die Erzeugnisse des einschlägigen Sektors erhobenen Verbrauchsteuern die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälschen ***und*** den freien Verkehr dieser Erzeugnisse in der Union nicht behindern.	(4) Eines der Ziele des Vertrags über die Europäische Union ist es, eine Wirtschaftsunion, die einem innerstaatlichen Markt ähnlich ist und in der gesunder Wettbewerb herrscht, aufrecht zu erhalten. Im Bereich der Tabakwaren und der mit Tabak verwandten Erzeugnisse setzt dies voraus, dass die in den Mitgliedstaaten auf die Erzeugnisse des einschlägigen Sektors erhobenen Verbrauchsteuern die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälschen***,*** den freien Verkehr dieser Erzeugnisse in der Union nicht behindern ***und dass ihre Anhebung nicht dazu führt, den außereuropäischen Wettbewerb durch Erzeugnisse minderer Qualität zu begünstigen, was nicht nur der Wirtschaft der Union, sondern auch den Zielen der öffentlichen Gesundheit abträglich wäre***.

Or. fr

Änderungsantrag 79
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die verschiedenen Sorten von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, die sich voneinander durch ihre Merkmale und durch ihren Verwendungszweck unterscheiden, sollten definiert werden.	(6) Die verschiedenen Sorten von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, die sich voneinander durch ihre Merkmale ***– einschließlich ihrer relativen Gesundheitsgefahren auf der Grundlage unabhängiger wissenschaftlicher Beweise –*** und durch

ihren Verwendungszweck unterscheiden, sollten definiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 80
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die verschiedenen Sorten von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, die sich voneinander durch ihre Merkmale und durch ihren Verwendungszweck unterscheiden, sollten definiert werden.	(6) Die verschiedenen Sorten von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, die sich voneinander durch ihre Merkmale***, durch die unterschiedlichen mit ihnen verbundenen Gesundheitsrisiken*** und durch ihren Verwendungszweck unterscheiden, sollten definiert werden.

Or. en

Begründung

Der ausdrückliche Verweis auf Merkmale der Risiken untermauert einen Grundsatz, für den wir uns einsetzen: „weniger Schaden, weniger Steuern“.

Änderungsantrag 81
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um mehr Rechtssicherheit zu schaffen und die Betrugsbekämpfung zu verbessern, ist eine Unterscheidung zwischen Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten, anderem Rauchtabak, Wasserpfeifentabak und erhitztem Tabak zu treffen. Auch muss eine Unterscheidung zwischen Zigarren und Zigarillos erfolgen, um rechtliche	(8) Um mehr Rechtssicherheit zu schaffen und die Betrugsbekämpfung zu verbessern, ist eine Unterscheidung zwischen Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten, anderem Rauchtabak, Wasserpfeifentabak und erhitztem Tabak zu treffen. Auch muss eine Unterscheidung zwischen Zigarren und Zigarillos erfolgen, um rechtliche

Kohärenz zu gewährleisten und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, ihre Steuersysteme ***im Bedarfsfall*** derart anzupassen, dass eine steuerlich bedingte Substitution vermieden wird.	Kohärenz zu gewährleisten und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, ***Konsumgewohnheiten und Handelsströme zu überwachen und gegebenenfalls*** ihre Steuersysteme im Bedarfsfall derart anzupassen, dass eine steuerlich bedingte Substitution vermieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 82
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um mehr Rechtssicherheit zu schaffen und die Betrugsbekämpfung zu verbessern, ist eine Unterscheidung zwischen Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten, anderem Rauchtabak, Wasserpfeifentabak und erhitztem Tabak zu treffen. ***Auch muss eine Unterscheidung zwischen*** Zigarren ***und Zigarillos erfolgen, um rechtliche Kohärenz zu gewährleisten und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, ihre Steuersysteme im Bedarfsfall derart anzupassen, dass eine steuerlich bedingte Substitution vermieden wird***.	(8) Um mehr Rechtssicherheit zu schaffen und die Betrugsbekämpfung zu verbessern, ist eine Unterscheidung zwischen Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten ***und*** anderem Rauchtabak, Wasserpfeifentabak und erhitztem Tabak zu treffen. ***Die steuerrechtliche Definition von*** Zigarren ***sollte auch an die zollrechtliche Einstufung in der Kombinierten Nomenklatur angepasst werden***.

Or. en

Änderungsantrag 83
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Um Steuerhinterziehung und die Umgehung von Vorschriften zu

verhindern, sind Zigarren und Zigarillos, die in irgendeiner Hinsicht Zigaretten ähneln – einschließlich ihrer physischen Merkmale, ihres Designs, ihres Filters, ihrer Hülle, ihrer Größe oder ihrer Gesamtpräsentation –, für Verbrauchsteuerzwecke als Zigaretten zu behandeln, unabhängig von ihrer Bezeichnung oder Einstufung durch den Hersteller, um jegliche Möglichkeit einer Neueinstufung zu vermeiden, die darauf abzielt, niedrige Steuersätze in Anspruch zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 84
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung ist eine Definition von Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten, anderem Rauchtabak, Wasserpfeifentabak, erhitztem Tabak und anderen Tabakwaren dahin gehend festzulegen, dass Tabakstränge, die aufgrund ihrer Länge als zwei Zigaretten oder mehr gelten können, als zwei Zigaretten oder mehr behandelt werden, dass eine Zigarre, deren Gewicht nicht mehr als 3 g beträgt, als Zigarillo behandelt wird, dass Rauchtabak, der in vielerlei Hinsicht Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten ähnelt, als Feinschnitttabak behandelt wird, dass Tabak, der in einer Wasserpfeife verwendet werden kann, als Wasserpfeifentabak behandelt wird, dass Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion aktiviert wird, als erhitzter Tabak behandelt wird, dass Tabak, der für den menschlichen	***entfällt***

Gebrauch zubereitet und bestimmt ist, als andere Tabakwaren behandelt wird, und dass Tabakabfälle eindeutig definiert sind.

Or. en

Änderungsantrag 85
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung ist eine Definition von Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten, anderem Rauchtabak, Wasserpfeifentabak, erhitztem Tabak und anderen Tabakwaren dahin gehend festzulegen, dass Tabakstränge, die aufgrund ihrer Länge als zwei Zigaretten oder mehr gelten können, als zwei Zigaretten oder mehr behandelt werden, dass eine Zigarre, deren Gewicht nicht mehr als 3 g beträgt, als Zigarillo behandelt wird, dass Rauchtabak, der in vielerlei Hinsicht Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten ähnelt, als Feinschnitttabak behandelt wird, dass Tabak, der in einer Wasserpfeife ***verwendet werden kann***, als Wasserpfeifentabak behandelt wird, dass Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion aktiviert wird, als erhitzter Tabak behandelt wird, dass Tabak, der für den menschlichen Gebrauch zubereitet und bestimmt ist, als andere Tabakwaren behandelt wird, und dass Tabakabfälle eindeutig definiert sind.	(9) Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung ist eine Definition von Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten, anderem Rauchtabak, Wasserpfeifentabak, erhitztem Tabak und anderen Tabakwaren dahin gehend festzulegen, dass Tabakstränge, die aufgrund ihrer Länge als zwei Zigaretten oder mehr gelten können, als zwei Zigaretten oder mehr behandelt werden, dass eine Zigarre, deren Gewicht nicht mehr als 3 g beträgt, als Zigarillo behandelt wird, dass Rauchtabak, der in vielerlei Hinsicht Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten ähnelt, als Feinschnitttabak behandelt wird, dass Tabak, der in einer Wasserpfeife ***verkauft wird oder zum Verkauf bestimmt ist***, als Wasserpfeifentabak behandelt wird, dass Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion aktiviert wird, als erhitzter Tabak behandelt wird, dass Tabak, der für den menschlichen Gebrauch zubereitet und bestimmt ist, als andere Tabakwaren behandelt wird, und dass Tabakabfälle eindeutig definiert sind.

Or. en

Änderungsantrag 86

Adnan Dibrani, Johan Danielsson, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Mit Tabak verwandte Erzeugnisse dienen häufig als Substitute für Tabakwaren, indem sie die Nikotinaufnahme im menschlichen Körper erleichtern. Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung sollten Definitionen für Liquids für elektronische Zigaretten***, Nikotinbeutel*** und sonstige Nikotinerzeugnisse festgelegt werden.	(10) Mit Tabak verwandte Erzeugnisse dienen häufig als Substitute für Tabakwaren, indem sie die Nikotinaufnahme im menschlichen Körper erleichtern. Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung sollten Definitionen für Liquids für elektronische Zigaretten und sonstige Nikotinerzeugnisse festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 87
Gaetano Pedulla', Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der mit Tabak verbundenen Sektoren – Landwirtschaft, verarbeitende Industrie und Einzelhandel – sollte gebührend Rechnung getragen werden, insbesondere in Regionen, in denen diese Tätigkeiten eine bedeutende Beschäftigungsquelle darstellen, wobei gleichzeitig die Vereinbarkeit mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit gewährleistet sein muss.

Or. en

Änderungsantrag 88
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es notwendig, dass die Mindestverbrauchsteuern für alle Kategorien von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen festgelegt werden. Für jede Kategorie von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen sollten verschiedene Mindestverbrauchsteuern festgelegt werden, um den unterschiedlichen Erzeugnissen und ihrer unterschiedlichen Verwendung Rechnung zu tragen.	(12) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es notwendig, dass die Mindestverbrauchsteuern für alle Kategorien von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen festgelegt werden. Für jede Kategorie von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen sollten verschiedene Mindestverbrauchsteuern festgelegt werden, um den unterschiedlichen Erzeugnissen und ihrer unterschiedlichen Verwendung Rechnung zu tragen. ***Klar definierte Produktkategorien und Mindeststeuersätze werden dazu beitragen, den Verbrauch zu senken und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten durch eine einheitliche steuerliche Behandlung der Erzeugnisse im gesamten Binnenmarkt zu minimieren.***

Or. en

Änderungsantrag 89
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es notwendig, dass die Mindestverbrauchsteuern für alle Kategorien von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen festgelegt werden. Für jede Kategorie von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen sollten verschiedene Mindestverbrauchsteuern festgelegt werden, um den unterschiedlichen Erzeugnissen und ihrer unterschiedlichen Verwendung Rechnung zu tragen.	(12) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es notwendig, dass die Mindestverbrauchsteuern für alle Kategorien von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen festgelegt werden. Für jede Kategorie von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen sollten verschiedene Mindestverbrauchsteuern festgelegt werden, um den unterschiedlichen Erzeugnissen***, einschließlich der Auswirkungen auf die Gesundheit der Konsumenten,*** und ihrer unterschiedlichen

Verwendung Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 90
Arba Kokalari, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es notwendig, dass die Mindestverbrauchsteuern für alle Kategorien von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen festgelegt werden. Für jede Kategorie von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen sollten verschiedene Mindestverbrauchsteuern festgelegt werden, um den unterschiedlichen Erzeugnissen und ihrer unterschiedlichen Verwendung Rechnung zu tragen.	(12) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es notwendig, dass die Mindestverbrauchsteuern für alle Kategorien von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen festgelegt werden. Für jede Kategorie von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen sollten verschiedene ***und verhältnismäßige*** Mindestverbrauchsteuern festgelegt werden, um den unterschiedlichen Erzeugnissen***, den gesundheitlichen Auswirkungen*** und ihrer unterschiedlichen Verwendung Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 91
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es notwendig, dass die Mindestverbrauchsteuern für alle Kategorien von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen festgelegt werden. Für jede Kategorie von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen	(12) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es notwendig, dass die Mindestverbrauchsteuern für alle Kategorien von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen festgelegt werden. Für jede Kategorie von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen

sollten verschiedene Mindestverbrauchsteuern festgelegt werden, um den unterschiedlichen Erzeugnissen und ihrer unterschiedlichen Verwendung Rechnung zu tragen.	sollten verschiedene Mindestverbrauchsteuern festgelegt werden, um den unterschiedlichen Erzeugnissen***, einschließlich ihrer Gesundheitsgefahren,*** und ihrer unterschiedlichen Verwendung Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 92
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Es ist erwiesen, dass Verbrauchsteuern, die zu höheren Verkaufspreisen führen, einen wesentlichen Einfluss auf die Verringerung des Konsums von Tabakerzeugnissen haben. Daher sollten die Mindestverbrauchsteuersätze so festgesetzt werden, dass sie zur Einstellung des Tabakkonsums anregen und eine Verlagerung auf andere Erzeugnisse verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 93
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um zu vermeiden, dass der Mindestverbrauchsteuersatz der Union mit der Zeit an Aktualität einbüßt, sollte dieser Satz für jede Erzeugniskategorie alle drei Jahre auf der Grundlage der Änderungen des von Eurostat veröffentlichten	(13) Um zu verhindern, dass der Mindestverbrauchsteuersatz der Union mit der Zeit an Aktualität einbüßt, sollte dieser Satz für jede Erzeugniskategorie alle drei Jahre auf der Grundlage der Änderungen des von Eurostat veröffentlichten

harmonisierten Verbraucherpreisindex der Union aktualisiert werden.

harmonisierten Verbraucherpreisindex der Union***, mit Ausnahme von Energie und unverarbeiteten Lebensmitteln (Kerninflation),*** aktualisiert werden. ***Die Anpassung sollte sich an der Kerninflation und nicht an der Gesamtinflation orientieren, um mögliche übermäßige Schwankungen zu vermeiden, die durch erhebliche Preisanstiege bei stärker schwankenden Gütern wie Energie und Lebensmitteln verursacht werden. Darüber hinaus dürfte eine Obergrenze mit einer maximalen Anpassung von 6 % eine bessere Planbarkeit für die nationalen Steuerbehörden und den Markt für Tabakerzeugnisse bieten. Der Mechanismus für den Inflationsausgleich sollte erst nach Ablauf der Übergangsphase zur Anwendung kommen, um die Komplexität für die Mitgliedstaaten zu verringern.***

Or. en

Änderungsantrag 94
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um zu vermeiden, dass der Mindestverbrauchsteuersatz der Union mit der Zeit an Aktualität einbüßt, sollte dieser Satz für jede Erzeugniskategorie alle drei Jahre auf der Grundlage der Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Union aktualisiert werden.	(13) Um zu verhindern, dass der Mindestverbrauchsteuersatz der Union mit der Zeit an Aktualität einbüßt, sollte dieser Satz für jede Erzeugniskategorie alle drei Jahre auf der Grundlage der Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Union***, mit Ausnahme von Energie und unverarbeiteten Lebensmitteln (Kerninflation),*** aktualisiert werden. ***Die Anpassung sollte sich an der Kerninflation und nicht an der Gesamtinflation orientieren, um mögliche übermäßige Schwankungen zu vermeiden, die durch erhebliche***

Preisanstiege bei stärker schwankenden Gütern wie Energie und Lebensmitteln verursacht werden. Darüber hinaus dürfte eine Obergrenze mit einer maximalen Anpassung von 10 % eine bessere Planbarkeit für die nationalen Steuerbehörden und den Markt für Tabakerzeugnisse bieten. Der Mechanismus für den Inflationsausgleich sollte erst nach Ablauf der Übergangsphase zur Anwendung kommen, um die Komplexität für die Mitgliedstaaten zu verringern.

Or. en

Begründung

Eine Obergrenze dürfte mit einer maximalen Anpassung von 10 % eine bessere Planbarkeit für die nationalen Steuerbehörden und den Markt für Tabakerzeugnisse bieten.

Änderungsantrag 95
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um zu vermeiden, dass der Mindestverbrauchsteuersatz der Union mit der Zeit an Aktualität einbüßt, sollte dieser Satz für jede Erzeugniskategorie alle drei Jahre auf der Grundlage der Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Union aktualisiert werden.	(13) Um zu verhindern, dass der Mindestverbrauchsteuersatz der Union mit der Zeit an Aktualität einbüßt, ***und um seine Wirksamkeit sicherzustellen,*** sollte dieser Satz für jede Erzeugniskategorie alle drei Jahre ***nur*** auf der Grundlage der Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Union***, mit Ausnahme von Energie und unverarbeiteten Lebensmitteln,*** aktualisiert werden. ***Die Anpassung sollte sich auf den Kerninflationsindex statt auf den Gesamtinflationsindex stützen, wobei die kumulierte Anpassung maximal 6 % betragen darf. Dieser Mechanismus für den Inflationsausgleich sollte erst nach Ablauf der Übergangsphase zur Anwendung kommen, um die Komplexität***

hinsichtlich seiner Umsetzung für die Mitgliedstaaten zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 96
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um zu vermeiden, dass der Mindestverbrauchsteuersatz der Union mit der Zeit an Aktualität einbüßt, sollte dieser Satz für jede Erzeugniskategorie alle drei Jahre auf der Grundlage der Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Union aktualisiert werden.	(13) Um zu verhindern, dass der Mindestverbrauchsteuersatz der Union mit der Zeit an Aktualität einbüßt, sollte dieser Satz für jede Erzeugniskategorie alle drei Jahre ***nur*** auf der Grundlage der Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Union***, mit Ausnahme von Energie und unverarbeiteten Lebensmitteln,*** aktualisiert werden. ***Die Anpassung sollte sich auf die Kerninflation statt auf die Gesamtinflation stützen, wobei die Anpassung maximal 8 % betragen darf. Der Mechanismus für den Inflationsausgleich sollte erst nach Ablauf der Übergangsphase zur Anwendung kommen, um die Komplexität für die Mitgliedstaaten zu verringern.***

Or. en

Änderungsantrag 97
Fernand Kartheiser

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um zu vermeiden, dass der Mindestverbrauchsteuersatz der Union mit der Zeit an Aktualität einbüßt, sollte dieser	(13) Um zu vermeiden, dass der Mindestverbrauchsteuersatz der Union mit der Zeit an Aktualität einbüßt, sollte dieser

Satz für jede Erzeugniskategorie alle drei Jahre ***auf der Grundlage der Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Union aktualisiert*** werden.	Satz für jede Erzeugniskategorie alle drei Jahre ***den Mitgliedstaaten zur Anpassung vorgelegt*** werden.

Or. fr

Änderungsantrag 98
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um zu vermeiden, dass der Mindestverbrauchsteuersatz ***der Union*** mit der Zeit an Aktualität einbüßt, sollte ***dieser Satz für jede Erzeugniskategorie*** alle drei Jahre auf der Grundlage der Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Union aktualisiert werden.	(13) Um sicherzustellen, dass der Mindestverbrauchsteuersatz ***für jede Erzeugniskategorie mit der Preisentwicklung in der Union Schritt hält und*** mit der Zeit nicht an Aktualität einbüßt, sollte ***er*** alle drei Jahre auf der Grundlage der Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindexes der Union aktualisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 99
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um zu vermeiden, dass der Mindestverbrauchsteuersatz der Union mit der Zeit an Aktualität einbüßt, sollte dieser Satz für jede Erzeugniskategorie alle drei Jahre auf der Grundlage der Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Union aktualisiert werden.	(13) Um zu vermeiden, dass der Mindestverbrauchsteuersatz der Union mit der Zeit an Aktualität einbüßt, sollte dieser Satz für jede Erzeugniskategorie ***mindestens*** alle drei Jahre auf der Grundlage der Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Union

aktualisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 100
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Damit die Auswirkungen gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, muss der wirtschaftlichen Lage der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden, indem die Mindestverbrauchsteuersätze der Union anhand des von Eurostat veröffentlichten Preisniveauindex für jeden Mitgliedstaat angepasst werden. Diese Anpassung sollte alle drei Jahre überprüft werden.	(14) Damit die Auswirkungen gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, muss der wirtschaftlichen Lage der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden, indem die Mindestverbrauchsteuersätze der Union anhand des von Eurostat veröffentlichten Preisniveauindex für jeden Mitgliedstaat angepasst werden. Diese Anpassung sollte alle drei Jahre überprüft werden. ***Die Anpassung des Preisniveauindex erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Richtlinie und darf in künftigen Rechtsvorschriften der Union nicht herangezogen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 101
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Damit die Auswirkungen gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, muss der wirtschaftlichen Lage der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden, indem die Mindestverbrauchsteuersätze der Union anhand des von Eurostat veröffentlichten Preisniveauindex für jeden Mitgliedstaat	(14) Damit die Auswirkungen gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, muss der wirtschaftlichen Lage der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden, indem die Mindestverbrauchsteuersätze der Union anhand des von Eurostat veröffentlichten Preisniveauindex für jeden Mitgliedstaat

angepasst werden. Diese Anpassung sollte alle drei Jahre überprüft werden.

angepasst werden. Diese Anpassung sollte alle drei Jahre überprüft werden. ***Die Anpassung des Preisniveauindex erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Richtlinie und darf nicht als Bezugsgröße für künftige Steuerrichtlinien herangezogen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 102
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Damit die Auswirkungen gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, muss der wirtschaftlichen Lage der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden, indem die Mindestverbrauchsteuersätze der Union anhand des von Eurostat veröffentlichten Preisniveauindex für jeden Mitgliedstaat angepasst werden. Diese Anpassung sollte alle drei Jahre überprüft werden.	(14) Damit die Auswirkungen gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, muss der wirtschaftlichen Lage der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden, indem die Mindestverbrauchsteuersätze der Union anhand des von Eurostat veröffentlichten Preisniveauindex für jeden Mitgliedstaat angepasst werden. ***Damit dieses Instrument seinen Zweck wirksam erfüllen kann, muss diese Anpassung rhythmisch vorhersehbar sein.*** Diese Anpassung sollte ***daher*** alle drei Jahre überprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 103
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Damit die Auswirkungen gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, muss der wirtschaftlichen	(14) Damit die Auswirkungen gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, muss der wirtschaftlichen

Lage der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden, indem die Mindestverbrauchsteuersätze der Union anhand des von Eurostat veröffentlichten Preisniveauindex für jeden Mitgliedstaat angepasst werden. Diese Anpassung sollte alle drei Jahre überprüft werden.	Lage der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden, indem die Mindestverbrauchsteuersätze der Union anhand des von Eurostat veröffentlichten Preisniveauindex für jeden Mitgliedstaat angepasst werden. Diese Anpassung sollte ***mindestens*** alle drei Jahre überprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 104
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Der Mindestverbrauchsteuersatz der Union für jedes Erzeugnis sollte bei jeder dreijährlichen Anpassung nicht unter das vor dieser Anpassung geltende Niveau gesenkt werden. Dieser Grundsatz der Sicherung des Niveaus sorgt für Haushaltsstabilität in den Mitgliedstaaten und bewahrt die abschreckende Wirkung der Tabakbesteuerung im Hinblick auf die Ziele der Union im Bereich der öffentlichen Gesundheit, einschließlich ihres Bestrebens, im Rahmen von Europas Plan gegen Krebs eine rauchfreie Generation zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 105
Gaetano Pedulla', Pasquale Tridico, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Es wird betont, dass bei der Bewertung der Umverteilungseffekte von

Steuermaßnahmen sowohl deren Auswirkungen auf die Einkommensverteilung als auch deren Beitrag zur Verringerung von Gesundheitsgefahren und der langfristigen öffentlichen Ausgaben im Gesundheitswesen berücksichtigt werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 106
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Ein gewisser Grad an Annäherung würde dazu beitragen, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Die Höhe der Steuern ist ein wichtiger Faktor für den Preis von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, und dieser hat wiederum Auswirkungen auf die Konsumgewohnheiten der Verbraucher. Betrug und Schmuggel unterlaufen steuerlich bedingte Preisniveaus insbesondere von Zigaretten und Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten und gefährden somit das Ziel der Eindämmung des Tabakkonsums bzw. des Gesundheitsschutzes.	(18) Ein gewisser Grad an Annäherung würde dazu beitragen, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Die Höhe der Steuern ist ein wichtiger Faktor für den Preis von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, und dieser hat wiederum Auswirkungen auf die Konsumgewohnheiten der Verbraucher. Betrug und Schmuggel unterlaufen steuerlich bedingte Preisniveaus insbesondere von Zigaretten und Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten und gefährden somit das Ziel der Eindämmung des Tabakkonsums bzw. des Gesundheitsschutzes. ***Es ist daher von größter Bedeutung, die Auswirkungen neuer Mindestverbrauchsteuersätze auf den illegalen Handel und das Wachstum des Schwarzmarktes im Blick zu behalten. In erster Linie sollen die Ziele im Bereich der öffentlichen Gesundheit verwirklicht werden, ohne dass die Verbraucher dazu verleitet werden, auf dem Schwarzmarkt nach günstigeren Erzeugnissen zu suchen. Die Mindeststeuersätze sollten in angemessener und sorgfältiger Weise festgelegt werden, um zu verhindern, dass Verbraucher aufgrund erheblicher Erhöhungen der Mindeststeuersätze dazu***

übergehen, Tabakwaren auf dem Schwarzmarkt zu beziehen, was sich negativ auf die Steuereinnahmen auswirken könnte und keine Verbesserung im Bereich der öffentlichen Gesundheit bewirken würde.

Or. en

Änderungsantrag 107
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Ein gewisser Grad an Annäherung würde dazu beitragen, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Die Höhe der Steuern ist ein wichtiger Faktor für den Preis von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, und dieser hat wiederum Auswirkungen auf die Konsumgewohnheiten der Verbraucher. Betrug und Schmuggel unterlaufen steuerlich bedingte Preisniveaus insbesondere von Zigaretten und Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten und gefährden somit das Ziel der Eindämmung des Tabakkonsums bzw. des Gesundheitsschutzes.	(18) Ein gewisser Grad an Annäherung würde dazu beitragen, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Die Höhe der Steuern ist ein wichtiger Faktor für den Preis von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, und dieser hat wiederum Auswirkungen auf die Konsumgewohnheiten der Verbraucher. Betrug und Schmuggel unterlaufen steuerlich bedingte Preisniveaus insbesondere von Zigaretten und Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten und gefährden somit das Ziel der Eindämmung des Tabakkonsums bzw. des Gesundheitsschutzes. ***Es ist daher unerlässlich, dass Erhöhungen des Mindestverbrauchssteuersatzes mit einer entsprechenden Stärkung der Überwachungs- und Durchsetzungskapazitäten einhergehen, und zwar durch eine verstärkte administrative Zusammenarbeit zwischen Steuer- und Zollbehörden sowie den Ermittlungs- und Durchsetzungsbehörden der Union, durch strenge und unabhängige EU-Kontrollen der Lieferkette im Hinblick auf den Verkehr mit Tabakerzeugnissen sowie durch eine angemessene Ausstattung der Steuerverwaltungen auf nationaler und***

Unionsebene mit Ressourcen.

Or. en

Änderungsantrag 108
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Ein gewisser Grad an Annäherung würde dazu beitragen, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Die Höhe der Steuern ist ein wichtiger Faktor für den Preis von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, und dieser hat wiederum Auswirkungen auf die Konsumgewohnheiten der Verbraucher. Betrug und Schmuggel unterlaufen steuerlich bedingte Preisniveaus insbesondere von Zigaretten und Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten und gefährden somit das Ziel der Eindämmung des Tabakkonsums bzw. des Gesundheitsschutzes.	(18) Ein gewisser Grad an Annäherung würde dazu beitragen, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Die Höhe der Steuern ist ein wichtiger Faktor für den Preis von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, und dieser hat wiederum Auswirkungen auf die Konsumgewohnheiten der Verbraucher***, insbesondere bei jungen Menschen und Frauen***. Betrug und Schmuggel unterlaufen steuerlich bedingte Preisniveaus insbesondere von Zigaretten und Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten und gefährden somit das Ziel der Eindämmung des Tabakkonsums bzw. des Gesundheitsschutzes. ***Es wurde nachgewiesen, dass der illegale Handel stärker von den Kapazitäten der Steuerverwaltung beeinflusst wird als von Preisentwicklungen[1b]. Daher ist es äußerst wichtig, dass die Mitgliedstaaten für eine umfassende und wirksame Durchsetzung der Zoll- und Rechtsvorschriften sorgen.***

[1b] Fidanovski, K., Jovanovikj, B., Kungl, N., Ross, H., Kranawetter H. (2026). Excises on Tobacco products in the EU. Impact on the internal market of the minimum rates of excise duty and the wide availability of alternative tobacco products currently not covered by Council Directive 2011/64/EU on the structure and rates of excise duty applied to manufactured tobacco. Brüssel:

Europäisches Parlament, Fachabteilung Wirtschaft und Wachstum. https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2026/772646/ECTI_STU(2026)772646_EN.pdf.

Or. en

Änderungsantrag 109
Gaetano Pedulla', Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Ein gewisser Grad an Annäherung würde dazu beitragen, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Die Höhe der Steuern ist ein wichtiger Faktor für den Preis von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, und dieser hat wiederum Auswirkungen auf die Konsumgewohnheiten der Verbraucher. Betrug und Schmuggel unterlaufen steuerlich bedingte Preisniveaus insbesondere von Zigaretten und Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten und gefährden somit das Ziel der Eindämmung des Tabakkonsums bzw. des Gesundheitsschutzes.	(18) Ein gewisser Grad an Annäherung würde dazu beitragen, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Die Höhe der Steuern ist ein wichtiger Faktor für den Preis von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, und dieser hat wiederum Auswirkungen auf die Konsumgewohnheiten der Verbraucher. Betrug und Schmuggel unterlaufen steuerlich bedingte Preisniveaus ***und machen deutlich, dass unionsweit wirksame, verhältnismäßige und durchsetzbare Kontrollmaßnahmen erforderlich sind,*** insbesondere von Zigaretten und Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten und gefährden somit das Ziel der Eindämmung des Tabakkonsums bzw. des Gesundheitsschutzes.

Or. en

Änderungsantrag 110
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(18a) Der illegale Handel mit Tabakerzeugnissen stellt für die Mitgliedstaaten eine erhebliche und wachsende Herausforderung dar, da er den öffentlichen Haushalten erhebliche Steuereinnahmen entzieht, die Ziele im Bereich der öffentlichen Gesundheit untergräbt und eine Finanzierungsquelle für die organisierte Kriminalität darstellt. Es besteht das Risiko, dass übermäßige Erhöhungen der Verbrauchsteuersätze die Verbraucher dazu veranlassen könnten, auf illegale Erzeugnisse auszuweichen, und den grenzüberschreitenden Schmuggel sowie die Fälschung von Erzeugnissen begünstigen könnten. Die Festsetzung des Mindestverbrauchssteuersatzes muss daher sorgfältig abgestimmt werden, um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Richtlinie nicht durch eine entsprechende Ausweitung des illegalen Marktes untergraben werden.

Or. en

Änderungsantrag 111
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Eine wirksame Kontrolle der Bewegungen von Tabakerzeugnissen entlang der gesamten Lieferkette ist unerlässlich, um die ordnungsgemäße Erhebung der Verbrauchsteuern sicherzustellen und Steuerhinterziehung, Schmuggel sowie den illegalen Handel innerhalb der Union zu verhindern. Diese Richtlinie sollte auf kohärente und komplementäre Weise mit dem durch die Richtlinie 2014/40/EU geschaffenen Rechtsrahmen zusammenwirken, wobei zu berücksichtigen ist, dass die EU Vertragspartei des im Rahmen des WHO-

Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums angenommenen Protokolls der WHO zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen ist.

Or. en

Änderungsantrag 112
Gaetano Pedulla', Pasquale Tridico, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Der illegale Handel sollte durch strenge und wirksame Zoll- und Strafverfolgungsmaßnahmen bekämpft werden. Es ist daher außerordentlich wichtig, dass die Mitgliedstaaten eine strenge Kontrolle über ihre Zoll- und Durchsetzungssysteme aufrechterhalten, um den illegalen Handel wirksam zu bekämpfen.

Or. en

Änderungsantrag 113
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18b) Viele empirische Studien haben ergeben, dass sich die Tätigkeiten auf dem Schwarzmarkt nicht ändern, wenn die Preise oder Steuern für Tabakerzeugnisse erhöht werden; gleichwohl bleibt der illegale Verkauf dieser Erzeugnisse ein Problem, weshalb die Zollkontrollen verstärkt werden sollten. Für die Aufdeckung des illegalen Handels und die Durchsetzung der Zollvorschriften ist es

erforderlich, dass die zuständigen Behörden über ausreichende Ressourcen verfügen und eng miteinander zusammenarbeiten. Durch die Gewährleistung der Unabhängigkeit von Rückverfolgbarkeitstechnologien sowie durch die Kombination von physischen Sicherheitsmerkmalen und digitalen Rückverfolgbarkeitssystemen kann die Fähigkeit der zuständigen Behörden, die Bewegungen solcher Erzeugnisse zu überwachen, Umleitungsstellen innerhalb der Lieferkette zu identifizieren und die Einhaltung der Verbrauchsteuervorschriften der Union sicherzustellen, erheblich gestärkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 114
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Portugal sollte aufgrund der besonderen strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage der weit abgelegenen Regionen Azoren und Madeira die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die von kleinen Erzeugern hergestellten Zigaretten, die in diesen Regionen verbraucht werden, einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 115
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Mindestbesteuerung für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten muss stärker an die für Zigaretten geltende Mindestbesteuerung angenähert werden, um dem bestehenden Wettbewerb zwischen den beiden Erzeugnissen, der sich in den beobachteten Konsumgewohnheiten widerspiegelt, sowie der Tatsache Rechnung zu tragen, dass beide Erzeugnisse gleichermaßen schädlich sind. ***In vergleichbarer Weise stellt die Erhöhung der EU-Mindestsätze für Zigarren, Zigarillos und anderen Rauchtabak darauf ab, die Kluft zum Satz für Zigaretten zu verringern und so eine schrittweise Annäherung zwischen den Erzeugnissen zu erreichen und das Risiko einer erzeugnisübergreifenden Substitution zu minimieren.***	(23) Die Mindestbesteuerung für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten muss stärker an die für Zigaretten geltende Mindestbesteuerung angenähert werden, um dem bestehenden Wettbewerb zwischen den beiden Erzeugnissen, der sich in den beobachteten Konsumgewohnheiten widerspiegelt, sowie der Tatsache Rechnung zu tragen, dass beide Erzeugnisse gleichermaßen schädlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 116
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Mindestbesteuerung für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten muss stärker an die für Zigaretten geltende Mindestbesteuerung angenähert werden, um dem bestehenden Wettbewerb zwischen den beiden Erzeugnissen, der sich in den beobachteten Konsumgewohnheiten widerspiegelt, sowie der Tatsache Rechnung zu tragen, dass beide Erzeugnisse gleichermaßen schädlich sind. In vergleichbarer Weise stellt die Erhöhung der EU-Mindestsätze für Zigarren, Zigarillos und anderen Rauchtabak darauf ab, die Kluft zum Satz für Zigaretten zu verringern und so eine schrittweise Annäherung zwischen den	(23) Die Mindestbesteuerung für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten muss stärker an die für Zigaretten geltende Mindestbesteuerung angenähert werden, um dem bestehenden Wettbewerb zwischen den beiden Erzeugnissen, der sich in den beobachteten Konsumgewohnheiten widerspiegelt, sowie der Tatsache Rechnung zu tragen, dass beide Erzeugnisse gleichermaßen schädlich sind. In vergleichbarer Weise stellt die Erhöhung der EU-Mindestsätze für Zigarren, Zigarillos und anderen Rauchtabak darauf ab, die Kluft zum Satz für Zigaretten zu verringern und so eine schrittweise Annäherung zwischen den

Erzeugnissen zu erreichen und das Risiko einer erzeugnisübergreifenden Substitution zu minimieren.	Erzeugnissen zu erreichen und das Risiko einer erzeugnisübergreifenden Substitution zu minimieren***, wobei unverhältnismäßige Marktstörungen und unbeabsichtigte wirtschaftliche Folgen vermieden werden sollen***.

Or. en

Änderungsantrag 117
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Angesichts der besonderen Merkmale des Marktes für Nikotinbeutel und unter Berücksichtigung seiner jüngsten Entwicklung, insbesondere durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU), müssen die Mitgliedstaaten für eine schrittweise Umsetzung des geltenden Verbrauchsteuerrahmens sorgen, begleitet von angemessener administrativer Unterstützung und Beratung für kleinere Wirtschaftsbeteiligte.

Or. en

Begründung

Für viele kleine Wirtschaftsakteure sind die Rahmenbedingungen der Verbrauchsteuerkontrolle Neuland; daher sind Unterstützung bei der Umsetzung und eine schrittweise Integration unerlässlich, um die Marktbeteiligung und die Innovationskraft aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 118
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) In Bezug auf Wasserpfeifentabak sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, eine niedrigere Mindeststeuer als für anderen Rauchtabak festzulegen, um den Besonderheiten des Marktes für Wasserpfeifentabak Rechnung zu tragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 119
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um der Vielfalt der aktuellen Formen von erhitztem Tabak Rechnung zu tragen und künftige Formen zu antizipieren, ist die Festlegung einer als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg oder je Stückzahl ausgedrückten globalen Mindestverbrauchsteuer am ehesten geeignet für das Funktionieren des Binnenmarktes. ***Daher sollte die globale Mindestverbrauchsteuer je nach Art des betreffenden erhitzten Tabakerzeugnisses in Form eines bestimmten Betrags je kg oder je Stückzahl ausgedrückt werden.***	(25) Um der Vielfalt der aktuellen Formen von erhitztem Tabak Rechnung zu tragen und künftige Formen zu antizipieren, ist die Festlegung einer als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg oder je Stückzahl ausgedrückten globalen Mindestverbrauchsteuer am ehesten geeignet für das Funktionieren des Binnenmarktes.

Or. en

Änderungsantrag 120
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um der Vielfalt der aktuellen Formen von erhitztem Tabak Rechnung zu	(25) Um der Vielfalt der aktuellen Formen von erhitztem Tabak Rechnung zu

tragen und künftige Formen zu antizipieren, ist die Festlegung einer als Prozentsatz ***oder in Form eines bestimmten Betrags je kg oder*** je Stückzahl ausgedrückten globalen Mindestverbrauchsteuer am ehesten geeignet für das Funktionieren des Binnenmarktes. Daher sollte die globale Mindestverbrauchsteuer je nach Art des betreffenden erhitzten Tabakerzeugnisses in Form eines bestimmten Betrags ***je kg oder je Stückzahl*** ausgedrückt werden.

tragen und künftige Formen zu antizipieren, ist die Festlegung einer als Prozentsatz je Stückzahl ausgedrückten globalen Mindestverbrauchsteuer am ehesten geeignet für das Funktionieren des Binnenmarktes. Daher sollte die globale Mindestverbrauchsteuer je nach Art des betreffenden erhitzten Tabakerzeugnisses in Form eines bestimmten Betrags ausgedrückt werden.

Or. en

Änderungsantrag 121
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um der Vielfalt der aktuellen Formen von erhitztem Tabak Rechnung zu tragen und künftige Formen zu antizipieren, ist die Festlegung einer als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg oder je Stückzahl ausgedrückten globalen Mindestverbrauchsteuer am ehesten geeignet für das Funktionieren des Binnenmarktes. Daher sollte die globale Mindestverbrauchsteuer ***je nach Art des betreffenden erhitzten Tabakerzeugnisses*** in Form eines bestimmten Betrags je kg oder je Stückzahl ausgedrückt werden.	(25) Um der Vielfalt der aktuellen Formen von erhitztem Tabak Rechnung zu tragen und künftige Formen zu antizipieren, ist die Festlegung einer als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg oder je Stückzahl ausgedrückten globalen Mindestverbrauchsteuer am ehesten geeignet für das Funktionieren des Binnenmarktes. Daher sollte die globale Mindestverbrauchsteuer in Form eines bestimmten Betrags je kg ***Tabakgehalt*** oder je Stückzahl ausgedrückt werden.

Or. en

Änderungsantrag 122
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um neutrale Wettbewerbsbedingungen im Tabaksektor zu schaffen, müssen auch Mindeststeuersätze für Wasserpfeifentabak, erhitzten Tabak, andere Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse, die aus steuerlicher Sicht als Substitute für Tabakerzeugnisse angesehen werden können, festgelegt werden.	(26) Um neutrale Wettbewerbsbedingungen im Tabaksektor zu schaffen, müssen auch Mindeststeuersätze für Wasserpfeifentabak, erhitzten Tabak, andere Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse, die aus steuerlicher Sicht als Substitute für Tabakerzeugnisse angesehen werden können, ***so*** festgelegt werden***, dass ein fairer Wettbewerb zwischen den Erzeugnissen sichergestellt wird und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, die rechtmäßig tätige Wirtschaftsakteure beeinträchtigen könnten***.

Or. en

Änderungsantrag 123
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Bei Liquids für elektronische Zigaretten sollte für sämtliche Liquids ein Mindeststeuersatz gelten***, wobei ein höherer Steuersatz für Liquids mit einer Nikotinkonzentration von mehr als 15 mg/ml gelten sollte, um der Vielfalt der Erzeugnisse Rechnung zu tragen und Steuervermeidung durch selbstgemischte Mischungen zu verhindern***.	(27) Bei Liquids für elektronische Zigaretten sollte für sämtliche Liquids ein Mindeststeuersatz gelten.

Or. fr

Änderungsantrag 124
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Bei Liquids für elektronische Zigaretten sollte für sämtliche Liquids ein Mindeststeuersatz gelten***, wobei ein höherer Steuersatz für Liquids mit einer Nikotinkonzentration von mehr als 15 mg/ml gelten sollte, um der Vielfalt der*** Erzeugnisse ***Rechnung zu tragen und Steuervermeidung durch selbstgemischte Mischungen zu verhindern***.	(27) Bei Liquids für elektronische Zigaretten sollte für sämtliche Liquids ***unabhängig davon, ob sie Nikotin enthalten,*** ein Mindeststeuersatz gelten***. Wenn der Nikotingehalt nicht überprüft werden muss, dürfte die Durchsetzung und Überwachung für die nationalen Steuerbehörden leichter sein. Angesichts der zunehmenden Beliebtheit illegaler und unzureichend regulierter E-Zigaretten sollten wirksame und wissenschaftlich fundierte Maßnahmen ergriffen werden, um dem Konsum rauchfreier*** Erzeugnisse ***durch Minderjährige entgegenzuwirken***.

Or. en

Begründung

Für E-Zigaretten sollte nur ein einziger, klar definierter Steuersatz gelten, der für alle Arten von Flüssigkeiten – mit oder ohne Nikotin – gilt und nicht vom Nikotingehalt je ml abhängt. Die Anwendung gestaffelter Steuersätze nach Nikotingehalt ist in der Praxis nicht durchsetzbar, führt zu einer ungerechtfertigten Komplexität bei der Verwaltung der Verbrauchsteuer und wird ein zusätzliches Problem mit illegalen E-Zigaretten in der EU schaffen.

Darüber hinaus sollte der zunehmende Konsum von E-Zigaretten unter Jugendlichen durch fundierte und wirksame Maßnahmen angemessen und wirksam bekämpft werden.

Änderungsantrag 125
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Bei Liquids für elektronische Zigaretten sollte für sämtliche Liquids ein Mindeststeuersatz gelten***, wobei ein höherer Steuersatz für Liquids mit einer Nikotinkonzentration von mehr als 15 mg/ml gelten sollte, um der Vielfalt der*** Erzeugnisse ***Rechnung zu tragen und Steuervermeidung durch selbstgemischte***	(27) Bei Liquids für elektronische Zigaretten sollte für sämtliche Liquids ***unabhängig davon, ob sie Nikotin enthalten,*** ein Mindeststeuersatz gelten***. Wenn der Nikotingehalt nicht überprüft werden muss, dürfte die Durchsetzung und Überwachung für die nationalen Steuerbehörden leichter sein. Angesichts***

Mischungen zu verhindern.	***der zunehmenden Beliebtheit illegaler und unzureichend regulierter E-Zigaretten sollten wirksame und wissenschaftlich fundierte Maßnahmen ergriffen werden, um dem Konsum rauchfreier*** Erzeugnisse ***durch Minderjährige entgegenzuwirken***.

Or. en

Änderungsantrag 126
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Bei Liquids für elektronische Zigaretten sollte für sämtliche Liquids ein Mindeststeuersatz gelten, ***wobei ein höherer Steuersatz für Liquids mit einer Nikotinkonzentration von mehr als 15 mg/ml gelten sollte, um der Vielfalt der Erzeugnisse Rechnung zu tragen und Steuervermeidung durch selbstgemischte Mischungen zu verhindern***.	(27) Bei Liquids für elektronische Zigaretten sollte für sämtliche Liquids ***unabhängig von der Nikotinkonzentration*** ein Mindeststeuersatz gelten, ***um den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Durchsetzung zu erleichtern und dem Konsum solcher Erzeugnisse entgegenzuwirken, deren Nutzung insbesondere unter jungen Menschen weit verbreitet ist***.

Or. en

Änderungsantrag 127
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Bei Liquids für elektronische Zigaretten sollte für sämtliche Liquids ein Mindeststeuersatz gelten***, wobei ein höherer Steuersatz für Liquids mit einer Nikotinkonzentration von mehr als 15 mg/ml gelten sollte, um der Vielfalt der Erzeugnisse Rechnung zu tragen und***	(27) Bei Liquids für elektronische Zigaretten sollte für sämtliche Liquids ***unabhängig von der Nikotinkonzentration*** ein Mindeststeuersatz gelten***. Durch einen einheitlichen Satz werden Umgehungsrisiken begrenzt, die Überwachung vereinfacht und die***

Steuervermeidung durch selbstgemischte Mischungen zu verhindern.	***Komplexität des Rahmens verringert; daher erscheint er geeigneter als ein mehrstufiges System***.

Or. en

Änderungsantrag 128
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Für Zigarren, Zigarillos, Wasserpfeifentabak, erhitzten Tabak, anderen Rauchtabak, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse sollten Übergangszeiten von vier Jahren mit einer Verbrauchsteuererhöhung nach zwei Jahren festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten sich reibungslos an das Niveau der globalen Verbrauchsteuer anpassen können und mögliche Nebeneffekte somit begrenzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 129
Gaetano Pedulla', Jussi Saramo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Für Zigarren, Zigarillos, Wasserpfeifentabak, erhitzten Tabak, anderen Rauchtabak, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse sollten Übergangszeiten von vier Jahren mit einer Verbrauchsteuererhöhung nach zwei Jahren festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten sich reibungslos an das	(29) Für Zigarren, Zigarillos, Wasserpfeifentabak, erhitzten Tabak, anderen Rauchtabak, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse sollten Übergangszeiten von vier Jahren mit einer Verbrauchsteuererhöhung nach zwei Jahren festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten sich reibungslos an das

Niveau der globalen Verbrauchsteuer anpassen können und mögliche Nebeneffekte somit begrenzt werden.	Niveau der globalen Verbrauchsteuer anpassen können und mögliche Nebeneffekte somit begrenzt werden ***und eine sozial ausgewogene Anpassung gewährleistet ist, wobei potenzielle Auswirkungen auf Bevölkerungsgruppen mit Schutzbedürftigkeit, insbesondere jüngere Generationen, zu berücksichtigen sind und anerkannt wird, dass die Muster des Einstiegs in den Tabakkonsum je nach Erzeugnis unterschiedlich sein können***.

Or. en

Änderungsantrag 130
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Für Zigarren, Zigarillos, Wasserpfeifentabak, erhitzten Tabak, anderen Rauchtabak, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse sollten Übergangszeiten von vier Jahren mit einer Verbrauchsteuererhöhung nach zwei Jahren festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten sich reibungslos an das Niveau der globalen Verbrauchsteuer anpassen können und mögliche Nebeneffekte somit begrenzt werden.	(29) Für Zigarren, Zigarillos, Wasserpfeifentabak, erhitzten Tabak, anderen Rauchtabak, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse sollten Übergangszeiten von vier Jahren mit einer Verbrauchsteuererhöhung nach zwei Jahren festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten sich reibungslos an das Niveau der globalen Verbrauchsteuer anpassen können und mögliche Nebeneffekte somit begrenzt werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten diese Übergangsfristen mithilfe der Verstärkung der Zollkontrollen und der Strafverfolgungskapazitäten nutzen, um sich auf die wirksame Umsetzung der Steuererhöhungen vorzubereiten.***

Or. en

Änderungsantrag 131
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Für Zigarren, Zigarillos, Wasserpfeifentabak, erhitzten Tabak, anderen Rauchtabak, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse sollten Übergangszeiten von ***vier*** Jahren mit einer Verbrauchsteuererhöhung nach ***zwei*** Jahren festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten sich reibungslos an das Niveau der globalen Verbrauchsteuer anpassen können und mögliche Nebeneffekte somit begrenzt werden.	(29) Für Zigarren, Zigarillos, Wasserpfeifentabak, erhitzten Tabak, anderen Rauchtabak, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse sollten Übergangszeiten von ***zehn*** Jahren mit einer Verbrauchsteuererhöhung nach ***fünf*** Jahren festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten sich reibungslos an das Niveau der globalen Verbrauchsteuer anpassen können und mögliche Nebeneffekte somit begrenzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 132
Adnan Dibrani, Johan Danielsson, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Für Zigarren, Zigarillos, Wasserpfeifentabak, erhitzten Tabak, anderen Rauchtabak, andere Tabakwaren***,*** ***Nikotinbeutel*** und sonstige Nikotinerzeugnisse sollten Übergangszeiten von vier Jahren mit einer Verbrauchsteuererhöhung nach zwei Jahren festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten sich reibungslos an das Niveau der globalen Verbrauchsteuer anpassen können und mögliche Nebeneffekte somit begrenzt werden.	(29) Für Zigarren, Zigarillos, Wasserpfeifentabak, erhitzten Tabak, anderen Rauchtabak, andere Tabakwaren und sonstige Nikotinerzeugnisse sollten Übergangszeiten von vier Jahren mit einer Verbrauchsteuererhöhung nach zwei Jahren festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten sich reibungslos an das Niveau der globalen Verbrauchsteuer anpassen können und mögliche Nebeneffekte somit begrenzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 133
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um zu verhindern, dass Rohtabak für eine illegale Herstellung und die daraus folgende Steuerhinterziehung verwendet wird, sollte dieser der Verbrauchsteuer unterliegen. Es ist daher notwendig, Rohtabak zu definieren. Die Festsetzung eines Mindestverbrauchsteuersatzes von null für Rohtabak ist für die Zwecke der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug verhältnismäßig und verhindert Doppelbesteuerung.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Erhebung einer Verbrauchsteuer auf Rohtabak – selbst bei einem Steuersatz von null – bedeutet hohe Kosten und einen hohen Verwaltungsaufwand für die Erzeuger, wovon vor allem Kleinbauern betroffen sind.

Änderungsantrag 134
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, bestimmte Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse je nach Verwendungszweck von der Verbrauchsteuer zu befreien bzw. die Verbrauchsteuern dafür zu erstatten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 135
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, bestimmte Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse je nach Verwendungszweck von der Verbrauchsteuer zu befreien bzw. die Verbrauchsteuern dafür zu erstatten.	(32) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, ***für zugelassene medizinische Zwecke, beispielsweise die Nikotinersatztherapie,*** bestimmte Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse je nach Verwendungszweck von der Verbrauchsteuer zu befreien bzw. die Verbrauchsteuern dafür zu erstatten.

Or. en

Änderungsantrag 136
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) In Anbetracht der Tatsache, dass Erhöhungen der Tabaksteuer unter Umständen stärkere Auswirkungen auf sozioökonomisch schwächere Bevölkerungsgruppen haben, ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten einen Teil der durch diese Richtlinie erzielten öffentlichen Einnahmen für gezielte Maßnahmen zur Tabakprävention, zur Unterstützung der Raucherentwöhnung – etwa durch zugelassene Nikotinersatztherapien – sowie für einen verbesserten Zugang zur Gesundheitsversorgung für die am stärksten betroffenen Gruppen verwenden. Durch solche Reinvestitionen wird sichergestellt, dass Verbrauchsteuern als wirksames Instrument zur Verringerung des Konsums und zur Bekämpfung gesundheitlicher Ungleichheiten dienen, was das Ziel der EU, im Rahmen von Europas Plans gegen Krebs eine

rauchfreie Generation zu schaffen, untermauert.

Or. en

Änderungsantrag 137
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32b) Durch den illegalen Handel mit Tabakerzeugnissen und die Steuerhinterziehung bei Tabakerzeugnissen werden der Binnenmarkt, die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten und die Ziele im Bereich der öffentlichen Gesundheit untergraben. Um solchen Betrugsfällen entgegenzuwirken, sind eine verstärkte Durchsetzung, eine verstärkte behördliche Aufsicht sowie strenge und unabhängige Kontrollen der Lieferkette erforderlich, um die notwendigen Erhöhungen der Tabaksteuer zu ergänzen. Eine angemessene Ausstattung der Steuer- und Zollbehörden ist daher unerlässlich, um die Integrität des tabaksteuerlichen Rahmens der Union zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, einen Teil der im Rahmen dieser Richtlinie erzielten Einnahmen in Überwachungs- und Durchsetzungsaktivitäten zu investieren und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und den Agenturen der Union, einschließlich OLAF, EUStA und Europol, zu verstärken, um den grenzüberschreitenden illegalen Handel zu bekämpfen.

Or. en

Änderungsantrag 138

César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um bewerten zu können, inwieweit diese Richtlinie funktioniert, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte über die Anwendung dieser Richtlinie vorlegen, in denen insbesondere die Höhe der Steuern unter Berücksichtigung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, der öffentlichen Gesundheit, des realen Werts der Verbrauchsteuersätze und der Diskrepanz zwischen den zu erhebenden und den erhobenen Verbrauchsteuereinnahmen untersucht werden.	(33) Um bewerten zu können, inwieweit diese Richtlinie funktioniert, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte über die Anwendung dieser Richtlinie vorlegen, in denen insbesondere die Höhe der Steuern unter Berücksichtigung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, der öffentlichen Gesundheit, des ***Schutzes der öffentlichen Einnahmen, des*** realen Werts der Verbrauchsteuersätze und der Diskrepanz zwischen den zu erhebenden und den erhobenen Verbrauchsteuereinnahmen untersucht werden.

Or. en

Änderungsantrag 139
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um bewerten zu können, inwieweit diese Richtlinie funktioniert, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte über die Anwendung dieser Richtlinie vorlegen, in denen insbesondere die Höhe der Steuern unter Berücksichtigung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, der öffentlichen Gesundheit, des realen Werts der Verbrauchsteuersätze und der Diskrepanz zwischen den zu erhebenden und den erhobenen Verbrauchsteuereinnahmen untersucht werden.	(33) Um bewerten zu können, inwieweit diese Richtlinie funktioniert, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig***, mindestens jedoch alle [5] Jahre,*** Berichte über die Anwendung dieser Richtlinie vorlegen, in denen insbesondere die Höhe der Steuern unter Berücksichtigung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, der öffentlichen Gesundheit, des realen Werts der Verbrauchsteuersätze und der Diskrepanz zwischen den zu erhebenden und den erhobenen Verbrauchsteuereinnahmen untersucht

werden.

Or. en

Änderungsantrag 140
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Transparenz sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestsunionssätze derart zu ändern, dass diese etwaige Änderungen des harmonisierten Verbraucherpreisindex widerspiegeln. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[4] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	***entfällt***

[4] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/

2016/512/oj.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 141
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Transparenz sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestsunionssätze derart zu ändern, dass diese etwaige Änderungen des harmonisierten Verbraucherpreisindex widerspiegeln. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[4] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	***entfällt***

[4] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. en

Änderungsantrag 142
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Transparenz sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestsunionssätze derart zu ändern, dass diese etwaige Änderungen des harmonisierten Verbraucherpreisindex widerspiegeln. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[4] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	***entfällt***

[4] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. en

Änderungsantrag 143
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Transparenz sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestsunionssätze derart zu ändern, dass diese etwaige Änderungen des harmonisierten Verbraucherpreisindex widerspiegeln. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[4] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	***entfällt***

4 ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. en

Begründung

Die Befugnis der Kommission, den Mindestverbrauchsteuersatz automatisch anzupassen, geht über eine rein technische Umsetzung dieser Richtlinie hinaus, da sie sich unmittelbar auf das Steuerniveau auswirkt und somit wesentliche steuerpolitische und politische Entscheidungen mit sich bringt. In Übereinstimmung mit den Artikeln 113 und 290 AEUV sollten solche Entscheidungen weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Änderungsantrag 144
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Transparenz sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestsunionssätze derart zu ändern, dass diese etwaige Änderungen des harmonisierten Verbraucherpreisindex widerspiegeln. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[4] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den	(34) Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Transparenz sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestsunionssätze derart zu ändern, dass diese ***nur*** etwaige Änderungen des ***von Eurostat veröffentlichten*** harmonisierten Verbraucherpreisindex***, mit Ausnahme von unverarbeiteten Lebensmitteln und Energie,*** widerspiegeln. ***Diese delegierten Rechtsakte sind ausdrücklich auf die Inflationsanpassung beschränkt und dürfen weder zu Änderungen des Mindeststeuersatzes für alle in dieser Richtlinie aufgeführten Erzeugnisse noch zu Änderungen der Definitionen von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen sowie von Rohtabak und Nikotin oder anderen in dieser Richtlinie genannten Bestandteilen führen.*** Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer

Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[4] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. en

Änderungsantrag 145
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Transparenz sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestsunionssätze derart zu ändern, dass diese etwaige Änderungen des harmonisierten Verbraucherpreisindex widerspiegeln. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der	(34) Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Transparenz sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestsunionssätze derart zu ändern, dass diese etwaige Änderungen des harmonisierten Verbraucherpreisindex widerspiegeln. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der

Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[4] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[4] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. ***Durch diese delegierten Rechtsakte werden keine Änderungen an anderen Teilen dieser Richtlinie, beispielsweise an der Definition von Erzeugnissen oder den Mindesttarifen, vorgenommen, die über eine bloße Inflationsanpassung hinausgehen.***

[4] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

[4] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. en

Änderungsantrag 146
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Transparenz sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestsunionssätze derart zu ändern, dass diese etwaige Änderungen des harmonisierten Verbraucherpreisindex widerspiegeln. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene	(34) Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Transparenz sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestsunionssätze derart zu ändern, dass ***nur*** diese etwaige Änderungen des harmonisierten Verbraucherpreisindex widerspiegeln. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene

Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[4] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[4] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. ***Delegierte Rechtsakte sind auf Inflationsanpassungen beschränkt.***
[4] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.	[4] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 147
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Transparenz sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestsunionssätze derart zu ändern, dass diese etwaige Änderungen des harmonisierten Verbraucherpreisindex widerspiegeln. Es ist von besonderer	(34) Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Transparenz sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestsunionssätze derart zu ändern, dass diese ***nur*** etwaige Änderungen des ***von Eurostat veröffentlichten*** harmonisierten Verbraucherpreisindex***, mit Ausnahme von***

Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[4] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	***Energie und Lebensmitteln,*** widerspiegeln. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[4] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
[4] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.	[4] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. en

Änderungsantrag 148
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen Mindestsätze für neuartige Tabak- und Nikotinerzeugnisse festgelegt werden. Die Kommission sollte diese Richtlinie unter Berücksichtigung der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) überprüfen und eine mögliche Nivellierung der Steuersätze für einzelne Erzeugniskategorien durch eine	***entfällt***

Erhöhung der Mindeststeuersätze für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f bzw. Artikel 22 in Betracht ziehen.

Or. en

Begründung

Eine solche Formulierung greift künftigen politischen Entscheidungen vor und treibt damit wirksam die vollständige Harmonisierung voran, ohne dass eine angemessene Debatte stattgefunden hat.

Änderungsantrag 149
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen Mindestsätze für neuartige Tabak- und Nikotinerzeugnisse festgelegt werden. Die Kommission sollte diese Richtlinie unter Berücksichtigung der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) überprüfen und eine mögliche Nivellierung der Steuersätze für einzelne Erzeugniskategorien durch eine Erhöhung der Mindeststeuersätze für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f bzw. Artikel 22 in Betracht ziehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 150
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen Mindestsätze für neuartige Tabak- und Nikotinerzeugnisse festgelegt werden. Die Kommission sollte diese Richtlinie unter Berücksichtigung der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) überprüfen und eine mögliche Nivellierung der Steuersätze für einzelne Erzeugniskategorien durch eine Erhöhung der Mindeststeuersätze für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f bzw. Artikel 22 in Betracht ziehen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Begründung:

Änderungsantrag 151
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen Mindestsätze für neuartige Tabak- und Nikotinerzeugnisse festgelegt werden. Die Kommission sollte diese Richtlinie unter Berücksichtigung der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse)	***entfällt***

überprüfen und eine mögliche Nivellierung der Steuersätze für einzelne Erzeugniskategorien durch eine Erhöhung der Mindeststeuersätze für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f bzw. Artikel 22 in Betracht ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 152
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen Mindestsätze für neuartige Tabak- und Nikotinerzeugnisse festgelegt werden. Die Kommission sollte diese Richtlinie unter Berücksichtigung der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) überprüfen und eine mögliche Nivellierung der Steuersätze für einzelne Erzeugniskategorien durch eine Erhöhung der Mindeststeuersätze für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f bzw. Artikel 22 in Betracht ziehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 153
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen Mindestsätze für neuartige Tabak- und ***Nikotinerzeugnisse*** festgelegt werden. Die Kommission sollte diese Richtlinie ***unter Berücksichtigung*** der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) überprüfen und eine mögliche ***Nivellierung der Steuersätze für einzelne*** Erzeugniskategorien ***durch eine Erhöhung*** der Mindeststeuersätze für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 ***Buchstabe*** f bzw. Artikel 22 ***in Betracht ziehen***.	(36) Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen Mindestsätze für neuartige Tabak- und ***mit Tabak verwandte Erzeugnisse*** festgelegt werden. Die Kommission sollte diese Richtlinie ***innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung*** der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) überprüfen und ***dabei der Notwendigkeit Rechnung tragen, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, den Schutz der öffentlichen Einnahmen sowie ein hohes Schutzniveau im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten. Gegebenenfalls sollte die Kommission*** eine mögliche ***Anpassung der Verbrauchsteuerstrukturen für die in der Richtlinie neu eingeführten*** Erzeugniskategorien ***sowie*** der Mindeststeuersätze für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 ***Buchstaben a, b und*** f bzw. Artikel 22 ***entsprechend prüfen***.

Or. en

Änderungsantrag 154
Arba Kokalari, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen Mindestsätze für neuartige Tabak- und Nikotinerzeugnisse festgelegt werden. Die Kommission sollte diese Richtlinie unter Berücksichtigung der künftigen	(36) Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen ***und der Merkmale der Erzeugnisse*** Mindestsätze für neuartige Tabak- und Nikotinerzeugnisse festgelegt werden. Die Kommission sollte diese Richtlinie unter

Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) überprüfen und eine mögliche ***Nivellierung*** der Steuersätze für einzelne Erzeugniskategorien ***durch eine Erhöhung der Mindeststeuersätze für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte*** Erzeugnisse ***gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f bzw. Artikel 22*** in Betracht ziehen.	Berücksichtigung der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) überprüfen und eine mögliche ***Anpassung*** der Steuersätze für einzelne Erzeugniskategorien ***unter Berücksichtigung der unterschiedlichen gesundheitlichen Auswirkungen der verschiedenen*** Erzeugnisse ***sowie der Marktbedingungen*** in Betracht ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 155
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Im Binnenmarkt der Union findet nach wie vor ein erheblicher illegaler Handel und Parallelhandel mit Tabakwaren und verwandten Erzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten sowie aus Drittländern statt, wodurch das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und die Wirksamkeit der Verbrauchsteuersysteme untergraben werden.

Or. en

Änderungsantrag 156
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38b) Erhebliche Unterschiede bei den Steuersätzen und Verkaufspreisen zwischen den Mitgliedstaaten können zu grenzüberschreitenden Einkäufen,

Parallelhandel und illegalem Handel mit Tabak- und Nikotin-Erzeugnissen führen und dadurch sowohl die Ziele im Bereich der öffentlichen Gesundheit als auch die Durchsetzung der Steuervorschriften untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 157
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38c) Für die weitere Bekämpfung des illegalen und parallelen Handels mit Tabakerzeugnissen ist ein Mindestverbrauchsteuersatz erforderlich, der zudem mit wirksamen Maßnahmen entlang der Lieferkette einhergehen muss; eine wirksame Kontrolle der Bewegungen von Tabakerzeugnissen entlang der gesamten Lieferkette ist unerlässlich, um die ordnungsgemäße Erhebung der Verbrauchsteuern sicherzustellen und Steuerhinterziehung, Fälschungen sowie Schmuggel innerhalb der Union zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 158
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38d) Die Europäische Union ist Vertragspartei des Protokoll der WHO zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen, das im Rahmen

des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs verabschiedet wurde; der Rat der Europäischen Union hat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments im Juni 2016 die Beschlüsse zur Genehmigung des Abschlusses dieses Protokolls angenommen; das Protokoll ist nach der vierzigsten Ratifizierung am 25. September 2018 in Kraft getreten.

Or. en

Änderungsantrag 159
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die vorliegende Richtlinie bestimmt allgemeine Grundsätze für die Harmonisierung der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern, denen ***Rohtabak,*** Tabakwaren und ***mit Tabak verwandte Erzeugnisse*** in den Mitgliedstaaten unterliegen.	(1) Die vorliegende Richtlinie bestimmt allgemeine Grundsätze für die Harmonisierung der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern, denen Tabakwaren und ***neuartige Tabakerzeugnisse*** in den Mitgliedstaaten unterliegen.

Or. en

Begründung

Unklarheiten hinsichtlich der Definition von Erzeugnissen führen zu Unstimmigkeiten bei der Auslegung und Anwendung in den Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 160
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „***mit Tabak verwandte***	(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „***neuartige***

Erzeugnisse“:	***Nikotinerzeugnisse***“:

Or. en

Begründung

Unklarheiten hinsichtlich der Definition von Erzeugnissen führen zu Unstimmigkeiten bei der Auslegung und Anwendung in den Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 161
Adnan Dibrani, Johan Danielsson, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nikotinbeutel;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die schwedische S&D-Delegation schlägt vor, Nikotinbeutel (in Schweden als „white snus“ bezeichnet) aus dem Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Die seit langem bestehende EU-Ausnahmeregelung für den traditionellen Tabak „snus“ in Schweden spiegelt dessen kulturelle Bedeutung wider. Da Nikotinbeutel den herkömmlichen snus weitgehend ersetzt haben, würde die Aufnahme von Nikotinbeuteln in die Richtlinie diese Ausnahmeregelung untergraben. Zudem fehlen für die vorgeschlagene Steuererhöhung ausreichende Beweise hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen, und sie birgt die Gefahr unverhältnismäßiger Preissteigerungen für die schwedischen Verbraucher.

Änderungsantrag 162
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst „Rohtabak“ jede Form von geerntetem Tabak, der dem Curing oder der Trocknung unterzogen wurde und keine Tabakware im Sinne der Artikel 3 bis 8 ist.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Erhebung einer Verbrauchsteuer auf Rohtabak – selbst bei einem Steuersatz von null – bedeutet hohe Kosten und einen hohen Verwaltungsaufwand für die Erzeuger, wovon vor allem Kleinbauern betroffen sind.

Änderungsantrag 163
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst „Rohtabak“ jede Form von geerntetem Tabak, der ***dem Curing oder der Trocknung unterzogen wurde und keine Tabakware im Sinne der Artikel 3 bis 8 ist***.	(3) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst „Rohtabak“ jede Form von geerntetem ***und getrocknetem*** Tabak, der ***einer ersten Verarbeitungsstufe unterzogen wurde.***

Or. en

Änderungsantrag 164
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Erzeugnisse, die keinen Tabak enthalten, gelten nicht als Tabakwaren oder als mit Tabak verwandte Erzeugnisse, falls sie ausschließlich medizinischen Zwecken dienen.	(5) Erzeugnisse, die keinen Tabak enthalten, ***ausschließlich medizinischen Zwecken dienen und von einer zuständigen EU- oder nationalen Behörde zugelassen sind,*** gelten nicht als Tabakwaren oder als mit Tabak verwandte Erzeugnisse, falls sie ausschließlich medizinischen Zwecken dienen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung dient der Missbrauchsbekämpfung und soll verhindern, dass Hersteller Erzeugnisse eigenmächtig als Arzneimittel deklarieren, um die Steuer zu umgehen. Dieses Risiko ist besonders relevant, da nikotinhaltige Erzeugnisse neu in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen wurden, wodurch der Anreiz steigen könnte, Unklarheiten bei der Produktklassifizierung auszunutzen.

Änderungsantrag 165
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tabakstränge, die ***sich unmittelbar zum Rauchen eignen und nicht*** Zigarren oder Zigarillos nach Artikel 4 Absatz 1 sind;	a) Tabakstränge, die ***ausschließlich dazu bestimmt sind, in unverändertem Zustand durch Verbrennung geraucht zu werden, und die keine*** Zigarren oder Zigarillos nach Artikel 4 Absatz 1 sind;

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 166
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tabakstränge, die ***sich*** unmittelbar zum Rauchen ***eignen*** und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Artikel 4 Absatz 1 sind;	a) Tabakstränge, die unmittelbar zum Rauchen ***durch Verbrennung bestimmt sind*** und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Artikel 4 Absatz 1 sind;

Or. en

Änderungsantrag 167
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tabakstränge, die ***sich unmittelbar zum Rauchen eignen und nicht*** Zigarren oder Zigarillos ***nach Artikel 4*** Absatz 1 sind;	a) Tabakstränge, die ***durch Verbrennen direkt geraucht werden und die keine*** Zigarren oder Zigarillos sind;

Or. en

Änderungsantrag 168
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tabakstränge, die ***sich*** unmittelbar zum Rauchen ***eignen*** und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Artikel 4 Absatz 1 sind;	a) Tabakstränge, die unmittelbar zum Rauchen ***bestimmt sind*** und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Artikel 4 Absatz 1 sind;

Or. en

Änderungsantrag 169
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tabakstränge, die ***sich unmittelbar zum Rauchen eignen und nicht*** Zigarren oder Zigarillos ***nach Artikel 4 Absatz 1*** sind;	a) Tabakstränge, die ***durch Verbrennung unmittelbar geraucht werden und keine*** Zigarren oder Zigarillos sind;

Or. en

Änderungsantrag 170

Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tabakstränge, die ***sich unmittelbar zum Rauchen eignen und nicht*** Zigarren oder Zigarillos ***nach Artikel 4 Absatz 1*** sind;	a) Tabakstränge, die ***durch Verbrennung unmittelbar geraucht werden und keine*** Zigarren oder Zigarillos sind;

Or. en

Änderungsantrag 171
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang in eine Zigarettenpapierhülse geschoben werden***;***	b) Tabakstränge, die durch ***Verbrennung geraucht werden und*** durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang in eine Zigarettenpapierhülse geschoben werden***, oder***

Or. en

Änderungsantrag 172
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang in eine Zigarettenpapierhülse geschoben werden;	b) Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang in eine Zigarettenpapierhülse geschoben werden ***und durch Verbrennung geraucht werden***;

Or. en

Änderungsantrag 173
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang in eine Zigarettenpapierhülse geschoben werden*;*	b) Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang in eine Zigarettenpapierhülse geschoben werden ***und durch Verbrennung geraucht werden oder***

Or. en

Änderungsantrag 174
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang mit einem Zigarettenpapierblättchen umhüllt werden.	c) Tabakstränge, die durch ***Verbrennung geraucht werden und durch*** einen einfachen nichtindustriellen Vorgang mit einem Zigarettenpapierblättchen umhüllt werden.

Or. en

Änderungsantrag 175
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang mit einem Zigarettenpapierblättchen umhüllt werden.	c) Tabakstränge, die ***durch Verbrennung geraucht werden und*** durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang mit einem Zigarettenpapierblättchen

umhüllt werden.

Or. en

Änderungsantrag 176
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang mit einem Zigarettenpapierblättchen umhüllt werden.	c) Tabakstränge, die ***durch Verbrennung geraucht werden und*** durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang mit einem Zigarettenpapierblättchen umhüllt werden.

Or. en

Änderungsantrag 177
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfassen die Begriffe „Zigarren“ und „Zigarillos“ – falls sie sich als solche zum Rauchen eignen und aufgrund ihrer Eigenschaften und der normalen Verbrauchererwartungen ausschließlich dafür bestimmt sind:	(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfassen die Begriffe „Zigarren“ und „Zigarillos“ – falls sie sich als solche zum Rauchen ***durch Verbrennung*** eignen und aufgrund ihrer Eigenschaften und der normalen Verbrauchererwartungen ausschließlich dafür bestimmt sind:

Or. en

Änderungsantrag 178
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfassen die Begriffe „Zigarren“ und „Zigarillos“ – falls sie sich als solche zum Rauchen eignen und aufgrund ihrer Eigenschaften und der normalen Verbrauchererwartungen ausschließlich dafür bestimmt sind:	(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfassen die Begriffe „Zigarren“ und „Zigarillos“ – falls sie sich als solche zum Rauchen ***durch Verbrennen*** eignen und aufgrund ihrer Eigenschaften und der normalen Verbrauchererwartungen ausschließlich dafür bestimmt sind:

Or. en

Änderungsantrag 179
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfassen die Begriffe „Zigarren“ und „Zigarillos“ – falls sie sich als solche zum Rauchen eignen und aufgrund ihrer Eigenschaften und der normalen Verbrauchererwartungen ausschließlich dafür bestimmt sind:	(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfassen die Begriffe „Zigarren“ und „Zigarillos“ – falls sie sich als solche zum Rauchen ***durch Verbrennen*** eignen und aufgrund ihrer Eigenschaften und der normalen Verbrauchererwartungen ausschließlich dafür bestimmt sind:

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 180
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zigarillos sind Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 181
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Erzeugnisse, die der Definition in Absatz 1 entsprechen und starke äußerliche Ähnlichkeiten mit Zigaretten aufweisen, sind Zigaretten gleichzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 182
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) geschnittenen oder anders zerkleinerten, gesponnenen oder in Platten gepressten Tabak, der ***sich*** ohne weitere industrielle Bearbeitung ***zum Rauchen eignet***;	a) geschnittenen oder anders zerkleinerten, gesponnenen oder in Platten gepressten Tabak, der ***ausschließlich dazu bestimmt ist,*** ohne weitere industrielle Bearbeitung ***in dieser Form durch Verbrennung geraucht zu werden***;

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 183
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) geschnittenen oder anders zerkleinerten, gesponnenen oder in Platten gepressten Tabak, der ***sich*** ohne weitere industrielle Bearbeitung ***zum Rauchen eignet***;	a) geschnittenen oder anders zerkleinerten, gesponnenen oder in Platten gepressten Tabak, der ohne weitere industrielle Bearbeitung ***durch Verbrennung unmittelbar geraucht wird***;

Or. en

Änderungsantrag 184
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) geschnittenen oder anders zerkleinerten, gesponnenen oder in Platten gepressten Tabak, der ***sich*** ohne weitere industrielle Bearbeitung ***zum Rauchen eignet***;	a) geschnittenen oder anders zerkleinerten, gesponnenen oder in Platten gepressten Tabak, der ohne weitere industrielle Bearbeitung ***durch Verbrennung unmittelbar geraucht wird***;

Or. en

Änderungsantrag 185
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) geschnittenen oder anders zerkleinerten, gesponnenen oder in Platten gepressten Tabak, der ***sich*** ohne weitere industrielle Bearbeitung ***zum Rauchen eignet***;	a) geschnittenen oder anders zerkleinerten, gesponnenen oder in Platten gepressten Tabak, der ohne weitere industrielle Bearbeitung ***durch Verbrennung geraucht wird***;

Or. en

Änderungsantrag 186
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) geschnittenen oder anders zerkleinerten, gesponnenen oder in Platten gepressten Tabak, der ***sich*** ohne weitere industrielle Bearbeitung ***zum Rauchen eignet***;	a) geschnittenen oder anders zerkleinerten, gesponnenen oder in Platten gepressten Tabak, der ohne weitere industrielle Bearbeitung ***durch Verbrennung geraucht wird***;

Or. en

Änderungsantrag 187
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) geschnittenen oder anders zerkleinerten, gesponnenen oder in Platten gepressten Tabak, der ***sich*** ohne weitere industrielle Bearbeitung ***zum Rauchen eignet***;	a) geschnittenen oder anders zerkleinerten, gesponnenen oder in Platten gepressten Tabak, der ohne weitere industrielle Bearbeitung ***geraucht wird***;

Or. en

Änderungsantrag 188
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zum Einzelverkauf aufgemachte und zum Rauchen ***geeignete*** Tabakabfälle, die nicht unter Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 fallen. Für die Zwecke dieses Artikels gelten als Tabakabfälle Überreste von Tabakblättern und bei der Verarbeitung von Tabak oder bei der Herstellung von Tabakwaren anfallende	b) zum Einzelverkauf aufgemachte und ***ausschließlich unmittelbar*** zum Rauchen ***durch Verbrennung bestimmte*** Tabakabfälle, die nicht unter Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 fallen. Für die Zwecke dieses Artikels gelten als Tabakabfälle Überreste von Tabakblättern und bei der Verarbeitung von Tabak oder bei der

Nebenerzeugnisse.	Herstellung von Tabakwaren anfallende Nebenerzeugnisse.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 189
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zum Einzelverkauf aufgemachte und zum Rauchen geeignete Tabakabfälle, die nicht unter Artikel 3 ***und*** Artikel 4 Absatz 1 fallen. Für die Zwecke dieses Artikels gelten als Tabakabfälle Überreste von Tabakblättern und bei der Verarbeitung von Tabak oder bei der Herstellung von Tabakwaren anfallende Nebenerzeugnisse.	b) zum Einzelverkauf aufgemachte und zum Rauchen geeignete Tabakabfälle, die nicht unter Artikel 3 ***Absatz 1,*** Artikel 4 Absatz 1***, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8*** fallen. Für die Zwecke dieses Artikels gelten als Tabakabfälle Überreste von Tabakblättern und bei der Verarbeitung von Tabak oder bei der Herstellung von Tabakwaren anfallende Nebenerzeugnisse.

Or. en

Änderungsantrag 190
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zum Einzelverkauf aufgemachte und zum Rauchen ***geeignete*** Tabakabfälle, die nicht unter Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 fallen. Für die Zwecke dieses Artikels gelten als Tabakabfälle Überreste von Tabakblättern und bei der Verarbeitung von Tabak oder bei der Herstellung von Tabakwaren anfallende Nebenerzeugnisse.	b) zum Einzelverkauf aufgemachte und zum Rauchen ***bestimmte*** Tabakabfälle, die nicht unter Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 fallen. Für die Zwecke dieses Artikels gelten als Tabakabfälle Überreste von Tabakblättern und bei der Verarbeitung von Tabak oder bei der Herstellung von Tabakwaren anfallende Nebenerzeugnisse.

Or. en

Änderungsantrag 191
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Wasserpfeifentabak“ Tabak, der in einer Wasserpfeife ***verwendet werden kann***, um Emissionen zu erzeugen, die durch eine Flüssigkeit geleitet und dann von den Nutzern inhaliert werden.	(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Wasserpfeifentabak“ Tabak, der ***zum Gebrauch*** in einer Wasserpfeife ***verkauft wird oder zum Verkauf bestimmt ist***, um Emissionen zu erzeugen, die durch eine Flüssigkeit geleitet und dann von den Nutzern inhaliert werden.

Or. en

Begründung

Durch die Ergänzung um den Ausdruck „verkauft oder zum Verkauf bestimmt“ wird eine Definitionslücke geschlossen. Ohne diesen Zusatz könnte ein Hersteller argumentieren, sein Erzeugnis falle nicht unter die Definition und sei daher von der Steuer befreit, allein weil es formal als etwas anderes bezeichnet wird. Mit der Angabe „zum Verkauf bestimmt“ wird die kommerzielle Absicht erfasst, nicht nur die formale Kennzeichnung.

Änderungsantrag 192
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „erhitzter Tabak“ Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion oder andere Mittel aktiviert wird, um nikotinhaltige oder andere chemische Stoffe enthaltende Emissionen zu erzeugen, die zur Inhalation durch Nutzer – ausgenommen mittels einer Wasserpfeife entsprechend Artikel 6	(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „erhitzter Tabak“ Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion oder andere Mittel aktiviert wird, um nikotinhaltige oder andere chemische Stoffe enthaltende Emissionen zu erzeugen, die ***ausschließlich und unmittelbar*** zur Inhalation durch Nutzer ***ohne***

Absatz 1 – bestimmt sind.	***Verbrennung*** – ausgenommen mittels einer Wasserpfeife entsprechend Artikel 6 Absatz 1 – bestimmt sind.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 193
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „erhitzter Tabak“ Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion oder andere Mittel aktiviert wird, um nikotinhaltige oder andere chemische Stoffe enthaltende Emissionen zu erzeugen, die zur Inhalation durch Nutzer – ausgenommen mittels einer Wasserpfeife entsprechend Artikel 6 Absatz 1 – bestimmt sind.	(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „erhitzter Tabak“ Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion oder andere Mittel aktiviert wird, um nikotinhaltige oder andere chemische Stoffe enthaltende Emissionen zu erzeugen, die zur Inhalation durch Nutzer – ausgenommen mittels einer Wasserpfeife entsprechend Artikel 6 Absatz 1 – bestimmt sind***, wobei kein Verbrennungsprozess stattfindet***.

Or. en

Änderungsantrag 194
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „erhitzter Tabak“ Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion oder andere Mittel aktiviert wird, um nikotinhaltige oder andere chemische Stoffe enthaltende	(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „erhitzter Tabak“ Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion oder andere Mittel aktiviert wird, um nikotinhaltige oder andere chemische Stoffe enthaltende

Emissionen zu erzeugen, die zur Inhalation durch Nutzer – ausgenommen mittels einer Wasserpfeife entsprechend Artikel 6 Absatz 1 – bestimmt sind.	Emissionen zu erzeugen, die zur Inhalation durch Nutzer – ausgenommen mittels einer Wasserpfeife entsprechend Artikel 6 Absatz 1 – bestimmt sind***, wobei kein Verbrennungsprozess stattfindet***.

Or. en

Änderungsantrag 195
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „erhitzter Tabak“ Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion oder andere Mittel aktiviert wird, um nikotinhaltige oder andere chemische Stoffe enthaltende Emissionen zu erzeugen, die zur Inhalation durch Nutzer – ausgenommen mittels einer Wasserpfeife entsprechend Artikel 6 Absatz 1 – bestimmt sind.	(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „erhitzter Tabak“ Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion oder andere Mittel aktiviert wird, um nikotinhaltige oder andere chemische Stoffe enthaltende Emissionen zu erzeugen, die zur Inhalation durch Nutzer – ausgenommen mittels einer Wasserpfeife entsprechend Artikel 6 Absatz 1 – bestimmt sind***, wobei kein Verbrennungsprozess stattfindet***.

Or. en

Änderungsantrag 196
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „erhitzter Tabak“ Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion oder andere Mittel aktiviert wird, um nikotinhaltige oder andere chemische Stoffe enthaltende Emissionen zu erzeugen, die zur Inhalation durch Nutzer – ausgenommen mittels einer	(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „erhitzter Tabak“ Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion oder andere Mittel aktiviert wird, um nikotinhaltige oder andere chemische Stoffe enthaltende Emissionen zu erzeugen, die zur Inhalation durch Nutzer – ausgenommen mittels einer

Wasserpfeife entsprechend Artikel 6 Absatz 1 – bestimmt sind.	Wasserpfeife entsprechend Artikel 6 Absatz 1 – bestimmt sind***, wobei kein Verbrennungsprozess stattfindet***.

Or. en

Änderungsantrag 197
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „erhitzter Tabak“ Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion oder andere Mittel aktiviert wird, um nikotinhaltige oder andere chemische Stoffe enthaltende Emissionen zu erzeugen, die zur Inhalation durch Nutzer – ausgenommen mittels einer Wasserpfeife entsprechend Artikel 6 Absatz 1 – bestimmt sind.	(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „erhitzter Tabak“ Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion oder andere Mittel aktiviert wird, um nikotinhaltige oder andere chemische Stoffe enthaltende Emissionen zu erzeugen, die zur Inhalation durch Nutzer – ausgenommen mittels einer Wasserpfeife entsprechend Artikel 6 Absatz 1 – bestimmt sind***, wobei kein Verbrennungsprozess stattfindet***.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 198
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „erhitzter Tabak“ Tabak, der ***erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion oder andere Mittel aktiviert wird***, um nikotinhaltige oder andere chemische Stoffe enthaltende	(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „erhitzter Tabak“ Tabak, der ***dazu bestimmt ist, durch Erhitzen ohne Verbrennung des Tabaks konsumiert zu werden***, um nikotinhaltige oder andere chemische Stoffe enthaltende

Emissionen zu erzeugen, die zur Inhalation durch Nutzer – ausgenommen mittels einer Wasserpfeife entsprechend Artikel 6 Absatz 1 – bestimmt sind.	Emissionen zu erzeugen, die zur Inhalation durch Nutzer – ausgenommen mittels einer Wasserpfeife entsprechend Artikel 6 Absatz 1 – bestimmt sind.

Or. en

Änderungsantrag 199
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Wird erhitzter Tabak gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b pro Einheit besteuert, gilt eine in Absatz 1 dieses Artikels genannte Einheit erhitzten Tabaks für Verbrauchsteuerzwecke als zwei Einheiten, wenn der Tabakgehalt mehr als 0,37 g, aber nicht mehr als 0,67 g beträgt, als drei Einheiten, wenn der Tabakgehalt mehr als 0,67 g, aber nicht mehr als 0,97 g beträgt, und als eine zusätzliche Einheit für jeweils 0,30 g Tabakgehalt ab 0,97 g.

Or. en

Änderungsantrag 200
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Zwecke der Verbrauchsteuer gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b wird, sofern erhitzter Tabak auf Stückbasis besteuert wird, die Anzahl der steuerpflichtigen Einheiten pro Stück anhand des Tabakgehalts bestimmt: zwei Einheiten, bei denen der Gehalt mehr als 0,45 g,

	aber nicht mehr als 0,75 g beträgt; drei Einheiten, bei denen der Gehalt mehr als 0,75 g, aber nicht mehr als 1,05 g beträgt; danach erhöht sich der Gehalt um jeweils eine Einheit pro weiteren 0,3 g.

Or. en

Begründung

Hiermit wird ein Schlupfloch geschlossen. Ohne eine Definition dessen, was als Zigarette gilt, besteht ein wirtschaftlicher Anreiz, die Einheiten größer und schwerer zu gestalten, sie aber weiterhin als eine Zigarette zu zählen – wodurch sich die pro Gramm Tabak gezahlte Steuer wirksam verringert. Auf der Grundlage der Beurteilung der Kommission (S. 101), in der das durchschnittliche Gewicht eines Tabakstrangs für erhitzte Tabakprodukte mit 0,3 g angegeben wird, haben wir diesen Wert als Ausgangsbasis für die Mindeststeuersätze für Tabakprodukte für erhitzte Tabakprodukte in Artikel 19 festgelegt.

Änderungsantrag 201
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erzeugnisse, die den Begriffsbestimmungen sowohl des Absatzes 1 dieses Artikels als auch des Artikels 3 entsprechen, sind Zigaretten gleichgestellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 202
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erzeugnisse, die den Begriffsbestimmungen sowohl des Absatzes 1 dieses Artikels als auch des Artikels 3 entsprechen, sind ***Zigaretten***	(3) Erzeugnisse, die den Begriffsbestimmungen sowohl des Absatzes 1 dieses Artikels als auch des Artikels 3 entsprechen, sind ***erhitzten***

gleichgestellt.	***Tabakerzeugnissen*** gleichgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 203
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erzeugnisse, die den Begriffsbestimmungen sowohl des Absatzes 1 dieses Artikels als auch des Artikels 4 entsprechen, sind Zigarren bzw. Zigarillos gleichgestellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 204
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erzeugnisse, die den Begriffsbestimmungen sowohl des Absatzes 1 dieses Artikels als auch des Artikels 4 entsprechen, sind ***Zigarren bzw. Zigarillos*** gleichgestellt.	(4) Erzeugnisse, die den Begriffsbestimmungen sowohl des Absatzes 1 dieses Artikels als auch des Artikels 4 entsprechen, sind ***erhitzten Tabakerzeugnissen*** gleichgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 205
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Erzeugnisse, die den Begriffsbestimmungen sowohl des Absatzes 1 dieses Artikels als auch des Artikels 5 entsprechen, sind Rauchtabak gleichgestellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 206
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Erzeugnisse, die den Begriffsbestimmungen sowohl des Absatzes 1 dieses Artikels als auch des Artikels 5 entsprechen, sind ***Rauchtabak*** gleichgestellt.	(5) Erzeugnisse, die den Begriffsbestimmungen sowohl des Absatzes 1 dieses Artikels als auch des Artikels 5 entsprechen, sind ***erhitztem Tabak*** gleichgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 207
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***nikotinhaltige*** Flüssigkeiten, die in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen Verdampfungsgeräten oder zum Nachfüllen elektronischer Zigaretten verwendet werden können;	a) Flüssigkeiten, die ***insgesamt Propylenglykol, Glycerin, Aromastoffe und Nikotin enthalten und*** in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen Verdampfungsgeräten oder zum Nachfüllen elektronischer Zigaretten verwendet werden können;

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 208
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nikotinhaltige Flüssigkeiten, die in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen Verdampfungsgeräten oder zum Nachfüllen elektronischer Zigaretten verwendet werden können;	a) nikotinhaltige Flüssigkeiten, die in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen Verdampfungsgeräten oder zum Nachfüllen elektronischer Zigaretten ***oder ähnlichen Verdampfungsgeräten*** verwendet werden können;

Or. en

Änderungsantrag 209
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nikotinhaltige Flüssigkeiten, die in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen Verdampfungsgeräten oder zum Nachfüllen elektronischer Zigaretten verwendet werden können;	a) nikotinhaltige***, aber tabakfreie*** Flüssigkeiten, die in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen Verdampfungsgeräten oder zum Nachfüllen elektronischer Zigaretten verwendet werden können;

Or. en

Änderungsantrag 210
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***nikotinfreie*** Flüssigkeiten, die zur Verwendung in elektronischen Zigaretten	b) Flüssigkeiten, die ***keinerlei Propylenglykol, Glycerin, Aromastoffe***

oder ähnlichen Verdampfungsgeräten oder zum Nachfüllen elektronischer Zigaretten bestimmt sind.	***und Nikotin enthalten und*** zur Verwendung in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen Verdampfungsgeräten oder zum Nachfüllen elektronischer Zigaretten bestimmt sind.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 211
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nikotinfreie Flüssigkeiten, die zur Verwendung in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen Verdampfungsgeräten oder zum Nachfüllen elektronischer Zigaretten bestimmt sind.	b) nikotinfreie Flüssigkeiten, die zur Verwendung in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen Verdampfungsgeräten oder zum Nachfüllen elektronischer Zigaretten ***oder ähnlicher Verdampfungsgeräte*** bestimmt sind.

Or. en

Änderungsantrag 212
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***nikotinfreie*** Flüssigkeiten, die zur Verwendung in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen Verdampfungsgeräten oder zum Nachfüllen elektronischer Zigaretten bestimmt sind.	b) Flüssigkeiten, die ***weder Nikotin noch Tabak enthalten und*** zur Verwendung in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen Verdampfungsgeräten oder zum Nachfüllen elektronischer Zigaretten bestimmt sind.

Or. en

Änderungsantrag 213
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „elektronische Zigarette“ ein Erzeugnis, das zum Konsum von Dampf ***mittels eines Mundstücks*** verwendet werden kann, oder jeden Bestandteil dieses Erzeugnisses, einschließlich einer Kartusche oder eines Tanks und eines Erzeugnisses ohne Kartusche oder Tank, das ein Einwegerzeugnis sein kann oder mittels eines Nachfüllbehälters oder eines Tanks nachgefüllt oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden kann.	(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „elektronische Zigarette“ ein Erzeugnis, das zum Konsum von Dampf verwendet werden kann, oder jeden Bestandteil dieses Erzeugnisses, einschließlich einer Kartusche oder eines Tanks und eines Erzeugnisses ohne Kartusche oder Tank, das ein Einwegerzeugnis sein kann oder mittels eines Nachfüllbehälters oder eines Tanks nachgefüllt oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden kann.

Or. en

Begründung

Bei der bestehenden Definition besteht das Risiko, dass E-Zigaretten, die nicht mit einem Mundstück ausgestattet sind, ausgeschlossen werden, was zu einer unbeabsichtigten Steuerlücke führen könnte.

Änderungsantrag 214
Adnan Dibrani, Johan Danielsson, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Nikotinbeutel“ nikotinhaltige Erzeugnisse, die für den oralen Gebrauch bestimmt sind, mit Pflanzenfasern oder einem gleichwertigen Substrat vermischt sind und in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln oder einer gleichwertigen Form	***entfällt***

aufgemacht sind und keinen Tabak enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 215
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Nikotinbeutel“ ***nikotinhaltige*** Erzeugnisse, die ***für den oralen Gebrauch bestimmt sind, mit Pflanzenfasern oder einem gleichwertigen Substrat vermischt sind*** und in ***Portionsbeuteln oder porösen*** Beuteln oder einer gleichwertigen Form ***aufgemacht sind und keinen Tabak enthalten***.	(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Nikotinbeutel“ ***rauchfreie*** Erzeugnisse ***zur oralen Anwendung***, die ***Nikotin als Wirkstoff enthalten*** und in Beuteln oder einer gleichwertigen Form ***verpackt sind, wobei das Nikotin in erster Linie zur Aufnahme über die Mundschleimhaut bestimmt ist***.

Or. en

Änderungsantrag 216
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Nikotinbeutel“ ***nikotinhaltige*** Erzeugnisse, die ***für den oralen Gebrauch bestimmt sind,*** mit ***Pflanzenfasern*** oder einem gleichwertigen Substrat vermischt sind und in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln oder einer gleichwertigen Form aufgemacht sind ***und keinen Tabak enthalten***.	(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Nikotinbeutel“ Erzeugnisse ***zur oralen Anwendung***, die ***Nikotin, jedoch keinen Tabak enthalten und*** mit ***Fasern*** oder einem gleichwertigen Substrat vermischt sind und in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln oder einer gleichwertigen Form aufgemacht sind.

Or. en

Begründung

Die Definition von Nikotinbeuteln sollte präzisiert werden, um Unklarheiten zu beseitigen und Rechtssicherheit zu gewährleisten. In dem Wortlaut sollten Nikotinerzeugnisse, die in Portionen vermarktet werden, eindeutig erfasst sein, auch wenn sie nicht in der Form herkömmlicher Beutel angeboten werden. Durch diese Präzisierung wird sichergestellt, dass die Richtlinie zukunftssicher bleibt und ohne Auslegungslücken an sich verändernde Produktdesigns und Marktentwicklungen angepasst werden kann.

Änderungsantrag 217
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Nikotinbeutel“ nikotinhaltige Erzeugnisse, die für den oralen Gebrauch bestimmt sind, mit Pflanzenfasern oder einem gleichwertigen Substrat vermischt sind und in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln oder einer gleichwertigen Form aufgemacht sind und keinen Tabak enthalten.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 218
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Nikotinbeutel“ nikotinhaltige Erzeugnisse, die für den oralen Gebrauch bestimmt sind**,** mit Pflanzenfasern oder einem gleichwertigen Substrat vermischt sind und in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln oder einer gleichwertigen Form aufgemacht sind und keinen Tabak enthalten.	(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Nikotinbeutel“ nikotinhaltige Erzeugnisse, die für den oralen Gebrauch bestimmt sind ***und*** mit Pflanzenfasern oder einem gleichwertigen Substrat vermischt sind und in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln oder einer gleichwertigen Form aufgemacht sind und keinen Tabak enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 219
Adnan Dibrani, Johan Danielsson, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „sonstige Nikotinerzeugnisse“ nikotinhaltige Erzeugnisse für den menschlichen Gebrauch, die keinen Tabak enthalten und für die Aufnahme von Nikotin in den menschlichen Körper verwendet werden können***, ausgenommen Nikotinbeutel im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels und Liquids für elektronische Zigaretten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1***.	(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „sonstige Nikotinerzeugnisse“ nikotinhaltige Erzeugnisse für den menschlichen Gebrauch, die keinen Tabak enthalten und für die Aufnahme von Nikotin in den menschlichen Körper verwendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 220
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „sonstige Nikotinerzeugnisse“ nikotinhaltige Erzeugnisse für den menschlichen Gebrauch, die keinen Tabak enthalten und für die Aufnahme von Nikotin in den menschlichen Körper verwendet werden können, ausgenommen Nikotinbeutel im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels und Liquids für elektronische Zigaretten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1.	(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „sonstige Nikotinerzeugnisse“ nikotinhaltige Erzeugnisse für den menschlichen Gebrauch, die keinen Tabak enthalten und für die Aufnahme von Nikotin in den menschlichen Körper verwendet werden können, ausgenommen Nikotinbeutel im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels ***und erhitzter Tabak im Sinne von Artikel 1 Absatz 7*** und Liquids für elektronische Zigaretten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 221
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „sonstige Nikotinerzeugnisse“ nikotinhaltige Erzeugnisse für den menschlichen Gebrauch, die keinen Tabak enthalten und für die Aufnahme von Nikotin in den menschlichen Körper verwendet werden können, ausgenommen Nikotinbeutel im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels und Liquids für elektronische Zigaretten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1.	(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „sonstige Nikotinerzeugnisse“ nikotinhaltige Erzeugnisse für den menschlichen Gebrauch, die keinen Tabak enthalten und für die Aufnahme von Nikotin in den menschlichen Körper verwendet werden können, ausgenommen Nikotinbeutel im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels ***und erhitzter Tabak im Sinne von Artikel 1 Absatz 7*** und Liquids für elektronische Zigaretten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 222
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Als Hersteller gilt jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Erzeugnis unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.	Als Hersteller gilt jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ***Tabak oder*** ein ***mit Tabak verwandtes*** Erzeugnis herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Erzeugnis unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.

Or. en

Änderungsantrag 223
Fernand Kartheiser

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Die Steuerpolitik fällt vorrangig in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 224
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass der Gesamtwert der spezifischen Verbrauchsteuer oder der Ad-Valorem-Verbrauchsteuer oder von beiden ohne Mehrwertsteuer („globale Verbrauchsteuer“) auf Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen den in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindeststeuersätzen entspricht. Die in den Mitgliedstaaten für Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse geltenden Mindeststeuersätze gemäß Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absätze 2, 3 und 4 werden alle drei Jahre im Einklang mit den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels angepasst.	(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass der Gesamtwert der spezifischen Verbrauchsteuer oder der Ad-Valorem-Verbrauchsteuer oder von beiden ohne Mehrwertsteuer („globale Verbrauchsteuer“) auf Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen den in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindeststeuersätzen entspricht. Die in den Mitgliedstaaten für Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse geltenden Mindeststeuersätze gemäß Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absätze 2, 3 und 4 werden ***mindestens*** alle drei Jahre im Einklang mit den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels angepasst.

Or. en

Änderungsantrag 225
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Unionssatz, der zur Festlegung des Mindeststeuersatzes für ein Erzeugnis gemäß Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 herangezogen wird, wird angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung des von Eurostat veröffentlichten unionsweiten Jahresdurchschnittswerts des harmonisierten Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) innerhalb der vorangegangenen drei Kalenderjahre erhöht bzw. verringert wird.	(2) Der Unionssatz, der zur Festlegung des Mindeststeuersatzes für ein Erzeugnis gemäß Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 herangezogen wird, wird angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung des von Eurostat veröffentlichten unionsweiten Jahresdurchschnittswerts des harmonisierten Verbraucherpreisindex (Gesamtindex)***, ausschließlich Energie und unverarbeiteter Lebensmittel,*** innerhalb der vorangegangenen drei Kalenderjahre erhöht bzw. verringert wird. ***Der Satz der Union darf über einen Zeitraum von drei Jahren kumulativ um nicht mehr als 6 % angepasst werden. Die Inflationsanpassung gilt erst nach Ablauf der Übergangsfrist für die verschiedenen Erzeugniskategorien.***

Or. en

Änderungsantrag 226
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Unionssatz, der zur Festlegung des Mindeststeuersatzes für ein Erzeugnis gemäß Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 herangezogen wird, wird angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung des von Eurostat veröffentlichten unionsweiten Jahresdurchschnittswerts des harmonisierten Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) innerhalb der	(2) Der Unionssatz, der zur Festlegung des Mindeststeuersatzes für ein Erzeugnis gemäß Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 herangezogen wird, wird angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung des von Eurostat veröffentlichten unionsweiten Jahresdurchschnittswerts des harmonisierten Verbraucherpreisindex (Gesamtindex)***, ausschließlich Energie***

vorangegangenen drei Kalenderjahre erhöht bzw. verringert wird.	***und unverarbeiteter Lebensmittel,*** innerhalb der vorangegangenen drei Kalenderjahre erhöht bzw. verringert wird. ***Der zur Festlegung des Mindeststeuersatzes für ein Erzeugnis herangezogene Unionssatz darf nicht um mehr als 6 % angepasst werden.***

Or. en

Begründung

Durch eine Obergrenze für die maximale Anpassung von 6 % soll die Anpassung der Mindestsätze berechenbarer und weniger volatil gemacht werden.

Änderungsantrag 227
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Unionssatz, der zur Festlegung des Mindeststeuersatzes für ein Erzeugnis gemäß Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 herangezogen wird, wird angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung des von Eurostat veröffentlichten unionsweiten Jahresdurchschnittswerts des harmonisierten Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) innerhalb der vorangegangenen drei Kalenderjahre erhöht bzw. verringert wird.	(2) Der Unionssatz, der zur Festlegung des Mindeststeuersatzes für ein Erzeugnis gemäß Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 herangezogen wird, wird angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung des von Eurostat veröffentlichten unionsweiten Jahresdurchschnittswerts des harmonisierten Verbraucherpreisindex (Gesamtindex)***, ausschließlich Energie und unverarbeiteter Lebensmittel,*** innerhalb der vorangegangenen drei Kalenderjahre erhöht bzw. verringert wird. ***Der zur Festlegung des Mindeststeuersatzes für ein Erzeugnis herangezogene Unionssatz darf nicht um mehr als 8 % angepasst werden.***

Or. en

Änderungsantrag 228
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Unionssatz, der zur Festlegung des Mindeststeuersatzes für ein Erzeugnis gemäß Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 herangezogen wird, wird angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung des von Eurostat veröffentlichten unionsweiten Jahresdurchschnittswerts des harmonisierten Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) innerhalb der vorangegangenen drei Kalenderjahre erhöht bzw. verringert wird.	(2) Der Unionssatz, der zur Festlegung des Mindeststeuersatzes für ein Erzeugnis gemäß Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 herangezogen wird, wird angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung des von Eurostat veröffentlichten unionsweiten Jahresdurchschnittswerts des harmonisierten Verbraucherpreisindex (Gesamtindex)***, ausschließlich Energie und unverarbeiteter Lebensmittel,*** innerhalb der vorangegangenen drei Kalenderjahre erhöht bzw. verringert wird. ***Der zur Festlegung des Mindeststeuersatzes für ein Erzeugnis herangezogene Unionssatz darf nicht um mehr als 10 % angepasst werden.***

Or. en

Begründung

Einzelheiten betreffend die Kerninflation sind Erwägung 13 zu entnehmen. Durch eine Obergrenze für die maximale Anpassung von 10 % soll die Anpassung der Mindestsätze berechenbarer und weniger volatil gemacht werden.

Änderungsantrag 229
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der als Betrag je Kilogramm, je Milliliter oder je Stückzahl ausgedrückte Anteil des Mindestsatzes, der in einem Mitgliedstaat gilt, entspricht ***der Summe von einem Drittel des Unionssatzes*** für die entsprechende Kategorie, multipliziert mit dem Preisniveauindex, geteilt durch	(3) Der als Betrag je Kilogramm, je Milliliter oder je Stückzahl ausgedrückte Anteil des Mindestsatzes, der in einem Mitgliedstaat gilt, entspricht ***dem Unionssatz*** für die entsprechende Kategorie, multipliziert mit dem Preisniveauindex, geteilt durch einhundert,

einhundert, ***plus zwei Drittel des Unionssatzes*** für die entsprechende Kategorie. Als Preisniveauindex wird der von Eurostat veröffentlichte Index bezeichnet, der Aufschluss über das Preisniveau eines bestimmten Mitgliedstaats für den Individualkonsum im Verhältnis zum gewichteten Unionsdurchschnitt gibt. Die Mitgliedstaaten verwenden dazu den Preisniveauindex des Jahres vor dem Jahr der Anpassung.

für die entsprechende Kategorie. Als Preisniveauindex wird der von Eurostat veröffentlichte Index bezeichnet, der Aufschluss über das Preisniveau eines bestimmten Mitgliedstaats für den Individualkonsum im Verhältnis zum gewichteten Unionsdurchschnitt gibt. Die Mitgliedstaaten verwenden dazu den Preisniveauindex des Jahres vor dem Jahr der Anpassung.

Or. en

Änderungsantrag 230
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der als Betrag je Kilogramm, je Milliliter oder je Stückzahl ausgedrückte Anteil des Mindestsatzes, der in ***einem*** Mitgliedstaat gilt, ***entspricht der Summe von einem Drittel des Unionssatzes für die entsprechende Kategorie,*** multipliziert mit dem Preisniveauindex, geteilt durch einhundert, ***plus zwei Drittel des Unionssatzes*** für die entsprechende Kategorie. Als Preisniveauindex wird der von Eurostat veröffentlichte Index bezeichnet, der Aufschluss über das Preisniveau eines bestimmten Mitgliedstaats für den Individualkonsum im Verhältnis zum gewichteten Unionsdurchschnitt gibt. Die Mitgliedstaaten verwenden dazu den Preisniveauindex des Jahres vor dem Jahr der Anpassung.	(3) ***Jeder Mitgliedstaat kann beschließen, dass*** der als Betrag je Kilogramm, je Milliliter oder je Stückzahl ausgedrückte Anteil des Mindestsatzes, der in ***dem*** Mitgliedstaat gilt, ***dem Unionssatz*** multipliziert mit dem Preisniveauindex, geteilt durch einhundert, für die entsprechende Kategorie ***entspricht***. Als Preisniveauindex wird der von Eurostat veröffentlichte Index bezeichnet, der Aufschluss über das Preisniveau eines bestimmten Mitgliedstaats für den Individualkonsum im Verhältnis zum gewichteten Unionsdurchschnitt gibt. Die Mitgliedstaaten verwenden dazu den Preisniveauindex des Jahres vor dem Jahr der Anpassung.

Or. en

Begründung

Die Kommission hat vorgeschlagen, die Nominalzinssätze einem teilweisen

Kaufkraftausgleich zu unterziehen, um den unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Dies ist eine rein willkürliche Anpassung, die der übermäßigen Belastung, die die vorgeschlagene Anhebung der Sätze für Länder mit niedrigerem Einkommen in der EU mit sich bringen würde, nicht gerecht wird. Daher sollte die Anpassung des Ausgleichs vereinfacht werden.

Änderungsantrag 231
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der als Betrag je Kilogramm, je Milliliter oder je Stückzahl ausgedrückte Anteil des Mindestsatzes, der in einem Mitgliedstaat gilt, entspricht der Summe von ***einem*** Drittel des Unionssatzes für die entsprechende Kategorie, multipliziert mit dem Preisniveauindex, geteilt durch einhundert, plus ***zwei*** Drittel des Unionssatzes für die entsprechende Kategorie. Als Preisniveauindex wird der von Eurostat veröffentlichte Index bezeichnet, der Aufschluss über das Preisniveau eines bestimmten Mitgliedstaats für den Individualkonsum im Verhältnis zum gewichteten Unionsdurchschnitt gibt. Die Mitgliedstaaten verwenden dazu den Preisniveauindex des Jahres vor dem Jahr der Anpassung.	(3) Der als Betrag je Kilogramm, je Milliliter oder je Stückzahl ausgedrückte Anteil des Mindestsatzes, der in einem Mitgliedstaat gilt, entspricht der Summe von ***zwei*** Drittel des Unionssatzes für die entsprechende Kategorie, multipliziert mit dem Preisniveauindex, geteilt durch einhundert, plus ***ein*** Drittel des Unionssatzes für die entsprechende Kategorie. Als Preisniveauindex wird der von Eurostat veröffentlichte Index bezeichnet, der Aufschluss über das Preisniveau eines bestimmten Mitgliedstaats für den Individualkonsum im Verhältnis zum gewichteten Unionsdurchschnitt gibt. Die Mitgliedstaaten verwenden dazu den Preisniveauindex des Jahres vor dem Jahr der Anpassung.

Or. en

Änderungsantrag 232
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der als Betrag je Kilogramm, je Milliliter oder je Stückzahl ausgedrückte	(3) Der als Betrag je Kilogramm, je Milliliter oder je Stückzahl ausgedrückte

Anteil des Mindestsatzes, der in einem Mitgliedstaat gilt, entspricht der Summe von einem Drittel des Unionssatzes für die entsprechende Kategorie, multipliziert mit dem Preisniveauindex, geteilt durch einhundert, plus zwei Drittel des Unionssatzes für die entsprechende Kategorie. Als Preisniveauindex wird der von Eurostat veröffentlichte Index bezeichnet, der Aufschluss über das Preisniveau eines bestimmten Mitgliedstaats für den Individualkonsum im Verhältnis zum gewichteten Unionsdurchschnitt gibt. Die Mitgliedstaaten verwenden dazu den Preisniveauindex des Jahres vor dem Jahr der Anpassung.	Anteil des Mindestsatzes, der in einem Mitgliedstaat gilt, entspricht der Summe von einem Drittel des Unionssatzes für die entsprechende Kategorie, multipliziert mit dem Preisniveauindex, geteilt durch einhundert, plus zwei Drittel des Unionssatzes für die entsprechende Kategorie. Als Preisniveauindex wird der von Eurostat veröffentlichte Index bezeichnet, der Aufschluss über das Preisniveau eines bestimmten Mitgliedstaats für den Individualkonsum im Verhältnis zum gewichteten Unionsdurchschnitt gibt. Die Mitgliedstaaten verwenden dazu den Preisniveauindex des Jahres vor dem Jahr der Anpassung. ***Diese Anpassung gilt nicht für diejenigen Mitgliedstaaten, deren tatsächlicher individueller Verbrauch 100 % des Unionsdurchschnitts, gemessen am Preisniveauindex, übersteigt.***

Or. en

Änderungsantrag 233
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der neu festgesetzte Mindeststeuersatz darf in keinem Fall niedriger sein als die Mindestverbrauchsteuer, die in dem Mitgliedstaat unmittelbar vor der Anpassung des Steuersatzes gemäß den Absätzen 2 und 3 galt. Würde die Anpassung zu einem niedrigeren Betrag führen, bleibt die Mindestverbrauchsteuer unverändert auf dem vor der Anpassung geltenden Niveau.

Or. en

Änderungsantrag 234
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ab dem 1. Januar 2031 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass die globale Verbrauchsteuer auf Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse den in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindeststeuersätzen entspricht und im Einklang mit den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels ab dem ersten Tag des Jahres, das auf das Jahr der Anpassung folgt, angepasst wird.	(4) Ab dem 1. Januar 2031 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass die globale Verbrauchsteuer auf Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse den in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindeststeuersätzen entspricht und im Einklang mit den Absätzen 2***,*** 3 ***und 3a*** dieses Artikels ab dem ersten Tag des Jahres, das auf das Jahr der Anpassung folgt, angepasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 235
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ab dem 1. Januar ***2031*** trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass die globale Verbrauchsteuer auf Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse den in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindeststeuersätzen entspricht und im Einklang mit den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels ab dem ersten Tag des Jahres, das auf das Jahr der Anpassung folgt, angepasst wird.	(4) Ab dem 1. Januar ***2028*** trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass die globale Verbrauchsteuer auf Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse den in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindeststeuersätzen entspricht und im Einklang mit den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels ab dem ersten Tag des Jahres, das auf das Jahr der Anpassung folgt, angepasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 236
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 31 zu erlassen, um die in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindestunionssätze derart zu ändern, dass sie die im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels vorgenommene Anpassung widerspiegeln.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Befugnis der Kommission, den Mindestverbrauchsteuersatz automatisch anzupassen, geht über eine rein technische Umsetzung dieser Richtlinie hinaus, da sie sich unmittelbar auf das Steuerniveau auswirkt und somit wesentliche steuerpolitische und politische Entscheidungen mit sich bringt. In Übereinstimmung mit den Artikeln 113 und 290 AEUV sollten solche Entscheidungen weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Änderungsantrag 237
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 31 zu erlassen, um die in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindestunionssätze derart zu ändern, dass sie die im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels vorgenommene Anpassung widerspiegeln.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Bereich fällt eindeutig in die Zuständigkeit und die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten. Die Beibehaltung der nationalen Zuständigkeit für die Festsetzung von Steuern ist unerlässlich, um die Verträge einzuhalten, das Subsidiaritätsprinzip zu wahren und eine unbeabsichtigte Verlagerung von Befugnissen von den Mitgliedstaaten auf die Kommission in einem Bereich zu vermeiden, der ausdrücklich den Mitgliedstaaten vorbehalten ist

Änderungsantrag 238
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 31 zu erlassen, um die in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindestunionssätze derart zu ändern, dass sie die im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels vorgenommene Anpassung widerspiegeln.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Begründung:

Änderungsantrag 239
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 31 zu erlassen, um die in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindestunionssätze derart zu ändern, dass sie die im Einklang mit Absatz 2	***entfällt***

dieses Artikels vorgenommene Anpassung widerspiegeln.

Or. en

Begründung

Delegierte Rechtsakte in Steuerangelegenheiten sollten nicht in die Zuständigkeit der Kommission fallen

Änderungsantrag 240
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 31 zu erlassen, um die in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindestunionssätze derart zu ändern, dass sie die im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels vorgenommene Anpassung widerspiegeln.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 241
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 31 zu erlassen, um die in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindestunionssätze derart zu ändern, dass sie die im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels vorgenommene Anpassung	(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 31 zu erlassen, um die in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindestunionssätze derart zu ändern, dass sie die im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels vorgenommene Anpassung

widerspiegeln.	widerspiegeln. ***Diese delegierten Rechtsakte dürfen keine Änderungen der in dieser Richtlinie festgelegten Mindesttarife der Union oder anderer wesentlicher Bestandteile der Richtlinie bewirken, die über die Anpassung gemäß Absatz 2 dieses Artikels hinausgehen. Die Mitgliedstaaten wenden die neuen Mindeststeuerbeträge ab dem 1. Januar des Jahres an, das auf das Jahr der Annahme des jeweiligen delegierten Rechtsakts folgt.***

Or. en

Änderungsantrag 242
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel ***31*** zu erlassen, um die in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindestunionssätze derart zu ändern, dass sie die im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels vorgenommene Anpassung widerspiegeln.	(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel ***30*** zu erlassen, um die in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindestunionssätze derart zu ändern, dass sie die im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels vorgenommene Anpassung widerspiegeln. ***Diese delegierten Rechtsakte sind auf eine Anpassung an die Inflationsentwicklung beschränkt und dürfen weder zu Änderungen des Mindeststeuersatzes für alle in dieser Richtlinie aufgeführten Erzeugnisse noch zu Änderungen der Definitionen von Tabakerzeugnissen oder mit Tabak verwandten Erzeugnissen sowie von Rohtabak und Nikotin führen.***

Or. en

Änderungsantrag 243
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 31 zu erlassen, um die in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindestunionssätze derart zu ändern, dass sie die im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels vorgenommene Anpassung widerspiegeln.	(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 31 zu erlassen, um die in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindestunionssätze derart zu ändern, dass sie die im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels vorgenommene Anpassung widerspiegeln. ***Delegierte Rechtsakte sind auf Inflationsanpassungen beschränkt.***

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 244
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Soweit erforderlich, kann*** die Verbrauchsteuer auf Zigaretten eine Mindestbesteuerung ***enthalten***, vorausgesetzt die gemischte Struktur der Besteuerung und die Bandbreite für den in Artikel 14 genannten spezifischen Teilbetrag der Verbrauchsteuer werden strikt eingehalten.	(4) Die Verbrauchsteuer auf Zigaretten ***enthält*** eine Mindestbesteuerung, vorausgesetzt die gemischte Struktur der Besteuerung und die Bandbreite für den in Artikel 14 genannten spezifischen Teilbetrag der Verbrauchsteuer werden strikt eingehalten. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mindestverbrauchsteuer auf Zigaretten in regelmäßigen Abständen überprüft oder automatisch angepasst wird, um zu verhindern, dass ihr realer Wert im Laufe der Zeit sinkt.***

Or. en

Änderungsantrag 245
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten entspricht mindestens ***63 %*** des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten. Diese Verbrauchsteuer beträgt unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis mindestens dem Unionssatz von ***215*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12.	Die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten entspricht mindestens ***60*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten. Diese Verbrauchsteuer beträgt unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis mindestens dem Unionssatz von ***155*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12.

Or. en

Begründung

Die Mindestverbrauchsteuer sollte angehoben werden, doch der vorgeschlagene Unionssatz von mindestens 215 EUR je 1 000 Zigaretten ist überzogen und würde die Mitgliedstaaten im Osten und Süden stark belasten. Diesen EU-Ländern muss es weiterhin gestattet sein, die inländischen Verbrauchsteuersätze in einer Höhe festzulegen, die ihren jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten angemessen ist. Ein Unionssatz von 155 EUR je 1 000 Zigaretten würde die Inflation seit der letzten Anpassung der Richtlinie über die Besteuerung von Tabakwaren im Jahr 2011 mehr als ausgleichen und unbeabsichtigte Folgen wie die Förderung des illegalen Handels vermeiden.

Änderungsantrag 246
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten entspricht mindestens 63 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten	Die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten entspricht mindestens 63 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten

Zigaretten. Diese Verbrauchsteuer beträgt unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis mindestens dem Unionssatz von ***215*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12.	Zigaretten. Diese Verbrauchsteuer beträgt unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis mindestens dem Unionssatz von ***155*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12.

Or. en

Begründung

Dies entspricht Option 1 aus der Folgenabschätzung der Kommission.

Änderungsantrag 247
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten entspricht mindestens ***63*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten. Diese Verbrauchsteuer beträgt unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis mindestens dem Unionssatz von ***215*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12.	Die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten entspricht mindestens ***60*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten. Diese Verbrauchsteuer beträgt unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis mindestens dem Unionssatz von ***155*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12.

Or. en

Änderungsantrag 248
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten entspricht mindestens ***63*** % des gewichteten durchschnittlichen	Die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten entspricht mindestens ***60*** % des gewichteten durchschnittlichen

Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten. Diese Verbrauchsteuer beträgt unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis mindestens dem Unionssatz von 215 EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12.	Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten. Diese Verbrauchsteuer beträgt unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis mindestens dem Unionssatz von 215 EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12.

Or. en

Begründung

Für einige Mitgliedstaaten ist das Ziel von 63 % nicht erreichbar. Da für Zigaretten kein Übergangszeitraum vorgesehen ist, muss der Prozentsatz auf 60 % gesenkt werden.

Änderungsantrag 249
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten entspricht mindestens ***63 %*** des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten. Diese Verbrauchsteuer beträgt unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis mindestens dem Unionssatz von ***215*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12.	Die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten entspricht mindestens ***60*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten. Diese Verbrauchsteuer beträgt unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis mindestens dem Unionssatz von ***155*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12.

Or. en

Begründung

Offiziellen Daten zufolge, die von Europol und den nationalen Zollbehörden erhoben wurden, nimmt der illegale Handel mit Tabak- und Nikotinerzeugnissen in mehreren Mitgliedstaaten zu. Der EWSA ist der Ansicht, dass eine plötzliche Anhebung der Verbrauchsteuern zu einer unerwünschten Zunahme des illegalen Handels führen könnte. Daher sollten die künftigen Steuersätze auf Option 1 der Folgeabschätzung der Kommission basieren, wonach die Mindeststeuersätze für Zigaretten auf 155 EUR je 1 000 Zigaretten angehoben würden,

anstatt auf die von der Kommission vorgeschlagenen 215 EUR je 1 000 Zigaretten.

Änderungsantrag 250
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten entspricht mindestens ***63*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten. Diese Verbrauchsteuer beträgt unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis mindestens dem Unionssatz von ***215*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12.	Die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten entspricht mindestens ***60*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten. Diese Verbrauchsteuer beträgt unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis mindestens dem Unionssatz von ***190*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 251
Costas Mavrides

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten entspricht mindestens ***63*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten. Diese Verbrauchsteuer beträgt unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis mindestens dem Unionssatz von ***215*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst	Die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten entspricht mindestens ***60*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten. Diese Verbrauchsteuer beträgt unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis mindestens dem Unionssatz von ***140*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst

entsprechend Artikel 12.	entsprechend Artikel 12.

Or. en

Begründung

Wir unterstützen Initiativen im Bereich der öffentlichen Gesundheit nachdrücklich, doch müssen die besonderen Herausforderungen, denen sich die Republik Zypern aufgrund der illegalen türkischen Militärbesetzung gegenübersieht, in dieser Richtlinie berücksichtigt werden. Tabakerzeugnisse werden in den besetzten Gebieten zu weniger als der Hälfte des Preises verkauft, was den illegalen Handel begünstigt und zu Einnahmeverlusten in Millionenhöhe führt. Die erhebliche Steuererhöhung würde die Preisunterschiede vergrößern und den Schmuggel über die Grüne Linie hinweg verschärfen. Der Änderungsvorschlag spiegelt das derzeitige zyprische Tabaksteuersystem wider, dessen Beibehaltung wichtig ist. Zypern ist nach wie vor der einzige geteilte Mitgliedstaat der EU.

Änderungsantrag 252
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jedoch müssen Mitgliedstaaten, die eine Verbrauchsteuer von mindestens dem Unionssatz in Höhe von ***274*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12, auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises erheben, der in Unterabsatz 1 festgelegten Vorgabe einer Gesamtverbrauchsteuer von ***63*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten nicht nachkommen.	Jedoch müssen Mitgliedstaaten, die eine Verbrauchsteuer von mindestens dem Unionssatz in Höhe von ***180*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12, auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises erheben, der in Unterabsatz 1 festgelegten Vorgabe einer Gesamtverbrauchsteuer von ***60*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten nicht nachkommen.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission, den Mindestanteil der Verbrauchsteuer auf Zigaretten von 60 % auf 63 % anzuheben, wird keinen positiven Beitrag zur Harmonisierung der Verbrauchsteuersätze in den Mitgliedstaaten leisten. Die Unterschiede bei der Verbrauchsteuerbelastung variieren in den einzelnen Mitgliedstaaten ähnlich wie die Unterschiede bei den Mehrwertsteuersätzen. Daher sollte der seit dem 1. Januar 2014 geltende Satz (d. h. 60 % des gewichteten durchschnittlichen Preises für Zigaretten)

unverändert bleiben, ebenso wie die Ausnahmeregelung, wonach die Anforderung hinsichtlich der Marktanteile bei 180 EUR je 1 000 Stück nicht gilt.

Änderungsantrag 253
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jedoch müssen Mitgliedstaaten, die eine Verbrauchsteuer von mindestens dem Unionssatz in Höhe von ***274*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12, auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises erheben, der in Unterabsatz 1 festgelegten Vorgabe einer Gesamtverbrauchsteuer von ***63*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten nicht nachkommen.	Jedoch müssen Mitgliedstaaten, die eine Verbrauchsteuer von mindestens dem Unionssatz in Höhe von ***203*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12, auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises erheben, der in Unterabsatz 1 festgelegten Vorgabe einer Gesamtverbrauchsteuer von ***60*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten nicht nachkommen.

Or. en

Änderungsantrag 254
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jedoch müssen Mitgliedstaaten, die eine Verbrauchsteuer von mindestens dem Unionssatz in Höhe von ***274*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12, auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises erheben, der in Unterabsatz 1 festgelegten Vorgabe einer Gesamtverbrauchsteuer von ***63*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den	Jedoch müssen Mitgliedstaaten, die eine Verbrauchsteuer von mindestens dem Unionssatz in Höhe von ***230*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12, auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises erheben, der in Unterabsatz 1 festgelegten Vorgabe einer Gesamtverbrauchsteuer von ***60*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den

steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten nicht nachkommen.

steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten nicht nachkommen.

Or. en

Änderungsantrag 255
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jedoch müssen Mitgliedstaaten, die eine Verbrauchsteuer von mindestens dem Unionssatz in Höhe von ***274*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12, auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises erheben, der in Unterabsatz 1 festgelegten Vorgabe einer Gesamtverbrauchsteuer von ***63*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten nicht nachkommen.	Jedoch müssen Mitgliedstaaten, die eine Verbrauchsteuer von mindestens dem Unionssatz in Höhe von ***180*** EUR je 1 000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12, auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises erheben, der in Unterabsatz 1 festgelegten Vorgabe einer Gesamtverbrauchsteuer von ***60*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten nicht nachkommen.

Or. en

Begründung

Begründung analog zu Absatz 1.

Änderungsantrag 256
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Den Mitgliedstaaten wird ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2032 zugestanden, um den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels festgelegten Sätzen oder Mindestbeträgen

nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 257
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 18	***entfällt***
Portugal kann auf die in den weit abgelegenen Regionen Azoren und Madeira verbrauchten Zigaretten, die von kleinen Erzeugern hergestellt werden, deren jeweilige Jahresproduktion 500 Tonnen nicht übersteigt, einen ermäßigten Steuersatz anwenden, der bis zu 50 % unter dem in Artikel 16 festgesetzten Satz liegt.	

Or. en

Änderungsantrag 258
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zigarren	a) Zigarren ***und Zigarillos;***

Or. en

Änderungsantrag 259
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Zigarillos;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 260
Fernand Kartheiser

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Wasserpfeifentabak;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 261
Fernand Kartheiser

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) erhitzter Tabak;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 262
Fernand Kartheiser

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) andere Tabakwaren.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 263
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten wenden eine Verbrauchsteuer auf andere Tabakwaren als Zigaretten an, ***bei der es sich handeln kann***	Die Mitgliedstaaten wenden eine Verbrauchsteuer auf andere Tabakwaren als Zigaretten an, ***die sich aus einem Wertanteil und einem spezifischen Anteil zusammensetzt.***

Or. en

Änderungsantrag 264
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) entweder um eine Ad-Valorem-Verbrauchsteuer, die nach den Kleinverkaufshöchstpreisen des jeweiligen Erzeugnisses berechnet wird, die von den in der Union niedergelassenen Herstellern und von den aus Drittländern einführenden Importeuren gemäß Artikel 25 frei festgesetzt werden, oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 265
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) um eine spezifische Verbrauchsteuer, die in Form eines	***entfällt***

bestimmten Betrags je kg, oder – bei Zigarren, Zigarillos und erhitztem Tabak – alternativ je Stückzahl ausgedrückt wird, oder

Or. en

Änderungsantrag 266
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) um eine spezifische Verbrauchsteuer, die in Form eines bestimmten Betrags je kg, oder – bei Zigarren, Zigarillos und erhitztem Tabak – alternativ je Stückzahl ausgedrückt wird, oder	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 267
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine gemischte Verbrauchsteuer mit einem Ad-Valorem-Anteil und einem spezifischen Anteil.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 268
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle der Ad-Valorem-Steuer oder der gemischten Verbrauchsteuer können die Mitgliedstaaten auch einen Mindestbetrag der Verbrauchsteuer festlegen.	Die Mitgliedstaaten ***können*** auch einen Mindestbetrag der Verbrauchsteuer festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 269
Fernand Kartheiser

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Prozentsatz, in Form eines bestimmten Betrags je kg oder je Stückzahl ausgedrückte globale Verbrauchsteuer beträgt mindestens so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für: ***[...]***	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Die Steuerpolitik fällt vorrangig in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 270
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2 – Tabelle

Vorschlag der Kommission			
a)	Zigarren	:	***40 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***143 EUR*** je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;

b)	***Zigarillos***	***:***	***40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;***
c)	Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten	:	62 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises für in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten oder der Unionssatz in Höhe von ***215 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
d)	anderen Rauchtabak	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
e)	Wasserpfeifentabak	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 107 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
f)	erhitzten Tabak	:	***55 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***108 EUR*** je 1 000 Stück, angepasst entsprechend Artikel 12; ***55 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***155 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
g)	andere Tabakwaren	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12.
Geänderter Text			
a)	Zigarren ***oder Zigarillos***	:	***15 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***50 EUR*** je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
c)	Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten	:	62 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises für in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten oder der Unionssatz in Höhe von ***50 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;

d)	anderen Rauchtabak	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
e)	Wasserpfeifentabak	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 107 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
f)	erhitzten Tabak	:	***30 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***75 EUR*** je 1 000 Stück, angepasst entsprechend Artikel 12; ***30 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***200 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
g)	andere Tabakwaren	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12.

Or. en

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagenen Mindestverbrauchsteuersätze für erhitzte Tabakerzeugnisse tragen dem im Vergleich zu Verbrennungsprodukten geringeren Risiko, das sich aus dem Fehlen einer Verbrennung ergibt, nicht ausreichend Rechnung. Zigarren und Zigarillos haben einen sehr geringen Marktanteil. Die vorgeschlagene Erhöhung fällt im Vergleich zu anderen Erzeugnissen relativ gesehen deutlich höher aus und würde sich unverhältnismäßig stark auf europäische KMU und Familienunternehmen auswirken, die sich auf die Herstellung von Zigarren und Zigarillos spezialisiert haben.

Änderungsantrag 271
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2 – Tabelle

Vorschlag der Kommission			
a)	Zigarren	:	40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***143 EUR*** je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
b)	Zigarillos	:	40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***143 EUR*** je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;

c)	Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten	:	62 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises für in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten oder der Unionssatz in Höhe von ***215 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
d)	anderen Rauchtabak	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***143 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
e)	Wasserpfeifentabak	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***107 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
f)	erhitzten Tabak	:	55 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 108 EUR je 1 000 Stück, angepasst entsprechend Artikel 12; 55 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***155 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
g)	andere Tabakwaren	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***143 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12.
Geänderter Text			
a)	Zigarren	:	40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***107 EUR*** je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
b)	Zigarillos	:	40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***107 EUR*** je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
c)	Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten	:	62 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises für in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten oder der Unionssatz in Höhe von ***155 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
d)	anderen Rauchtabak	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe

			von ***107 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
e)	Wasserpfeifentabak	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***72 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
f)	erhitzten Tabak	:	55 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***88 EUR*** je 1 000 Stück, angepasst entsprechend Artikel 12; 55 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***125 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
g)	andere Tabakwaren	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***26 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12.

Or. en

Begründung

Die Werte entsprechen Option 1 der Folgenabschätzung der Europäischen Kommission.

Änderungsantrag 272
César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2 – Tabelle

Vorschlag der Kommission			
a)	Zigarren	:	***40 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***143 EUR*** je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
b)	Zigarillos	:	***40 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***143 EUR*** je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
c)	Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten	:	***62 %*** des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises für in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten oder der Unionssatz in Höhe von 215 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;

d)	anderen Rauchtabak	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
e)	Wasserpfeifentabak	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 107 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
f)	erhitzten Tabak	:	55 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***108 EUR*** je 1 000 Stück, angepasst entsprechend Artikel 12; 55 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***155 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
g)	andere Tabakwaren	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12.
Geänderter Text			
a)	Zigarren	:	***30 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***110 EUR*** je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
b)	Zigarillos	:	***30 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***110 EUR*** je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
c)	Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten	:	***63 %*** des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises für in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten oder der Unionssatz in Höhe von 215 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
f)	erhitzten Tabak	:	55 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***95 EUR*** je 1 000 Stück, angepasst entsprechend Artikel 12; 55 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***315 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
g)	andere Tabakwaren	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12.

Begründung

Die vorgeschlagenen Mindestsätze je Stück und Kilogramm sind in sich unstimmig. Auf der Grundlage der von der Kommission selbst durchgeführten Folgenabschätzung (Seite 101) wiegt ein erhitzter Tabakstrang durchschnittlich etwa 0,3 g. Bei diesem Gewicht entspricht der vorgeschlagene Satz von 108 EUR je 1 000 Stück einem Gegenwert von 360 EUR je kg und nicht dem von der Kommission vorgeschlagenen Satz von 155 EUR je kg. Mit dieser Änderung wird ein Mittelwert festgelegt – 95 EUR je 1 000 Stück und 315 EUR je kg –, der mit dem von der Kommission angegebenen durchschnittlichen Stückgewicht übereinstimmt und eine einheitliche Steueruntergrenze für beide Optionen des Mindestsatzes gewährleistet.

Änderungsantrag 273
Costas Mavrides

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2 – Tabelle

Vorschlag der Kommission			
a)	Zigarren	:	40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
b)	Zigarillos	:	40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
c)	Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten	:	***62 %*** des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises für in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten oder der Unionssatz in Höhe von ***215 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
d)	anderen Rauchtabak	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
e)	Wasserpfeifentabak	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 107 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
f)	erhitzten Tabak	:	55 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern ***oder der Unionssatz in Höhe von 108 EUR je 1 000 Stück, angepasst***

			entsprechend Artikel 12; 55 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***155 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
g)	andere Tabakwaren	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12.
Geänderter Text			
a)	Zigarren	:	40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
b)	Zigarillos	:	40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
c)	Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten	:	***60 %*** des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises für in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten oder der Unionssatz in Höhe von ***150 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
d)	anderen Rauchtabak	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
e)	Wasserpfeifentabak	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 107 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
f)	erhitzten Tabak	:	55 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***150 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
g)	andere Tabakwaren	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12.

Or. en

Begründung

Wir unterstützen Initiativen im Bereich der öffentlichen Gesundheit nachdrücklich, doch müssen die besonderen Herausforderungen, denen sich die Republik Zypern aufgrund der illegalen türkischen Militärbesetzung gegenübersieht, in dieser Richtlinie berücksichtigt werden. Tabakerzeugnisse werden in den besetzten Gebieten zu weniger als der Hälfte des

Preises verkauft, was den illegalen Handel begünstigt und zu Einnahmeverlusten in Millionenhöhe führt. Die erhebliche Steuererhöhung würde die Preisunterschiede vergrößern und den Schmuggel über die Grüne Linie hinweg verschärfen. Der Änderungsvorschlag spiegelt das derzeitige zyprische Tabaksteuersystem wider, dessen Beibehaltung wichtig ist. Zypern ist nach wie vor der einzige geteilte Mitgliedstaat der EU.

Änderungsantrag 274
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2 – Tabelle – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission			
f)	erhitzten Tabak	:	***55 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***108 EUR*** je 1 000 Stück, angepasst entsprechend Artikel 12; ***55 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***155 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
Geänderter Text			
f)	erhitzten Tabak	:	***20 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***80 EUR*** je 1 000 Stück, angepasst entsprechend Artikel 12; ***20 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***250 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;

Or. en

Änderungsantrag 275
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2 – Tabelle – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission			
f)	erhitzten Tabak	:	***55 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***108 EUR*** je 1 000 Stück, angepasst entsprechend Artikel 12; ***55 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der

			Unionssatz in Höhe von 155 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
Geänderter Text			
f)	erhitzten Tabak	:	***24 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***75 EUR*** je 1 000 Stück, angepasst entsprechend Artikel 12; ***24 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 155 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;

Or. en

Änderungsantrag 276
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2 – Tabelle – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission			
f)	erhitzten Tabak	:	***55 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***108 EUR*** je 1 000 Stück, angepasst entsprechend Artikel 12; ***55 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***155 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
Geänderter Text			
f)	erhitzten Tabak	:	***28 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***75 EUR*** je 1 000 Stück, angepasst entsprechend Artikel 12; ***28 %*** des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***107 EUR*** je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;

Or. en

Änderungsantrag 277
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2 – Tabelle – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission			
f)	erhitzten Tabak	:	55 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern ***oder*** der Unionssatz in Höhe von ***108 EUR*** je 1 000 Stück, angepasst entsprechend Artikel 12; ***55 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 155 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;***
Geänderter Text			
f)	erhitzten Tabak:		55 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern ***und*** der Unionssatz in Höhe von ***215 EUR*** je 1 000 Stück, angepasst entsprechend Artikel 12;

Or. en

Änderungsantrag 278
Fernand Kartheiser

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak und Wasserpfeifentabak mindestens 22 EUR je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens 88 EUR je 1 000 Stück oder 125 EUR je kg oder 45 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 0 EUR je kg oder	***entfällt***

0 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.

Or. fr

Änderungsantrag 279
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak und Wasserpfeifentabak mindestens 22 EUR je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens 88 EUR je 1 000 Stück oder 125 EUR je kg oder 45 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 0 EUR je kg oder 0 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 280
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Abweichend von*** Absatz 2 ***tragen***	(4) ***Die in*** Absatz 2 ***festgelegten Sätze***

die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember ***2029 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak und Wasserpfeifentabak mindestens 22 EUR je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens 88 EUR je 1 000 Stück oder 125 EUR je kg oder 45 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 0 EUR je kg oder 0 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen***.

werden bis zum 31. Dezember ***2032 schrittweise eingeführt***.

Or. en

Änderungsantrag 281
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember ***2029*** für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak und Wasserpfeifentabak mindestens 22 EUR je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern***,*** für erhitzten Tabak mindestens 88 EUR je 1 000 Stück oder 125 EUR je kg oder 45 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern ***und*** für andere Tabakwaren mindestens 0 EUR je kg oder 0 % des Kleinverkaufspreises	(4) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember ***2034*** für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak und Wasserpfeifentabak mindestens 22 EUR je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern ***und*** für erhitzten Tabak mindestens 88 EUR je 1 000 Stück oder 125 EUR je kg oder 45 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern***.*** Für andere Tabakwaren ***sorgen die Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 für***

einschließlich sämtlicher Steuern ***betragen***.

Verbrauchsteuersätze von mindestens 0 EUR je kg oder 0 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern.

Or. en

Änderungsantrag 282
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember ***2029*** für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak und Wasserpfeifentabak mindestens 22 EUR je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***88*** EUR je 1 000 Stück oder ***125*** EUR je kg oder ***45*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 0 EUR je kg oder 0 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.	(4) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember ***2030*** für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak und Wasserpfeifentabak mindestens 22 EUR je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***45*** EUR je 1 000 Stück oder ***100*** EUR je kg oder ***24*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 0 EUR je kg oder 0 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.

Or. en

Änderungsantrag 283
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Absatz 2 tragen	(4) Abweichend von Absatz 2 tragen

die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak und Wasserpfeifentabak mindestens 22 EUR je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***88*** EUR je 1 000 Stück oder 125 EUR je kg oder ***45*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 0 EUR je kg oder 0 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.	die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak und Wasserpfeifentabak mindestens 22 EUR je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***45*** EUR je 1 000 Stück oder 125 EUR je kg oder ***24*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 0 EUR je kg oder 0 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.

Or. en

Änderungsantrag 284
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak und Wasserpfeifentabak mindestens 22 EUR je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***88*** EUR je 1 000 Stück oder ***125*** EUR je kg oder 45 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 0 EUR je kg oder 0 % des Kleinverkaufspreises	(4) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak und Wasserpfeifentabak mindestens 22 EUR je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens *77* EUR je 1 000 Stück oder ***254*** EUR je kg oder 45 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 0 EUR je kg oder 0 % des Kleinverkaufspreises

einschließlich sämtlicher Steuern betragen.

einschließlich sämtlicher Steuern betragen.

Or. en

Änderungsantrag 285
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember ***2029*** für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak und Wasserpfeifentabak mindestens 22 EUR je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***88*** EUR je 1 000 Stück oder ***125*** EUR je kg oder ***45*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 0 EUR je kg oder 0 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.	(4) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember ***2032*** für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak und Wasserpfeifentabak mindestens 22 EUR je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***45*** EUR je 1 000 Stück oder ***83*** EUR je kg oder ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 0 EUR je kg oder 0 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.

Or. en

Begründung

Der Übergangszeitraum wird verlängert. Damit die gewünschten Endsätze für erhitzte Tabakerzeugnisse gemäß der Tabelle in Artikel 20 Absatz 2 erreicht werden, wurden die während des Übergangszeitraums geltenden Sätze entsprechend angepasst.

Änderungsantrag 286
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg ***oder*** 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak und Wasserpfeifentabak mindestens 22 EUR je kg ***oder*** 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens 88 EUR je 1 000 Stück ***oder 125 EUR je kg oder*** 45 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 0 EUR je kg ***oder*** 0 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.	(4) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2029 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg ***und*** 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak und Wasserpfeifentabak mindestens 22 EUR je kg ***und*** 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens 88 EUR je 1 000 Stück ***und*** 45 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 0 EUR je kg ***und*** 0 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.

Or. en

Änderungsantrag 287
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2031 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 71,5 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens 98 EUR je 1 000 Stück oder 140 EUR je kg oder	***entfällt***

50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.

Or. en

Änderungsantrag 288
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2031 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 71,5 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens 98 EUR je 1 000 Stück oder 140 EUR je kg oder 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 289
Fernand Kartheiser

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2031 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 71,5 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens 98 EUR je 1 000 Stück oder 140 EUR je kg oder 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 290
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2031 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 71,5 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für	(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2031 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 71,5 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für

Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***98*** EUR je 1 000 Stück oder ***140*** EUR je kg oder ***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.	Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***60*** EUR je 1 000 Stück oder ***150*** EUR je kg oder ***24*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.

Or. en

Änderungsantrag 291
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar ***2030*** bis zum 31. Dezember 2031 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens ***71,5*** EUR je 1 000 Stück oder je kg oder ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens 98 EUR je 1 000 Stück oder 140 EUR je kg oder 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.	(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar ***2031*** bis zum 31. Dezember 2031 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens ***24*** EUR je 1 000 Stück oder je kg oder ***10*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens 98 EUR je 1 000 Stück oder 140 EUR je kg oder 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.

Or. en

Änderungsantrag 292

Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2031 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 71,5 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***98*** EUR je 1 000 Stück oder 140 EUR je kg oder ***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.	(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2031 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 71,5 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***60*** EUR je 1 000 Stück oder 140 EUR je kg oder ***24*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.

Or. en

Änderungsantrag 293
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember ***2031*** für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 71,5 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg	(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember ***2036*** für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 71,5 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg

oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens 98 EUR je 1 000 Stück oder 140 EUR je kg oder 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.	oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens 98 EUR je 1 000 Stück oder 140 EUR je kg oder 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.

Or. en

Änderungsantrag 294
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2031 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens ***71,5*** EUR je 1 000 Stück oder je kg oder ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***98*** EUR je 1 000 Stück oder ***140*** EUR je kg oder 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.	(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2031 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens ***64*** EUR je 1 000 Stück oder je kg oder ***15*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***86*** EUR je 1 000 Stück oder ***284*** EUR je kg oder 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.

Or. en

Änderungsantrag 295
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar ***2030*** bis zum 31. Dezember ***2031*** für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens ***71,5*** EUR je 1 000 Stück oder je kg oder ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***98*** EUR je 1 000 Stück oder ***140*** EUR je kg oder ***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.	(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar ***2033*** bis zum 31. Dezember ***2037*** für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens ***24*** EUR je 1 000 Stück oder je kg oder ***10*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***60*** EUR je 1 000 Stück oder ***97*** EUR je kg oder ***24*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.

Or. en

Begründung

Der Übergangszeitraum wird verlängert. Damit die gewünschten Endsätze für erhitzte Tabakerzeugnisse gemäß der Tabelle in Artikel 20 Absatz 2 erreicht werden, wurden die während des Übergangszeitraums geltenden Sätze entsprechend angepasst.

Änderungsantrag 296
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die	(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die

Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2031 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 71,5 EUR je 1 000 Stück oder je kg ***oder*** 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg ***oder*** 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg ***oder*** 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens 98 EUR je 1 000 Stück ***oder 140 EUR je kg oder*** 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg ***oder*** 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.	Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2031 für Zigarren bzw. Zigarillos mindestens 71,5 EUR je 1 000 Stück oder je kg ***und*** 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg ***und*** 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg ***und*** 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens 98 EUR je 1 000 Stück ***und*** 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg ***und*** 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.

Or. en

Änderungsantrag 297
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission überwacht die Auswirkungen der angepassten Mindestsätze unter Berücksichtigung des illegalen Handels, der Beschäftigung in den betroffenen Sektoren sowie regionaler wirtschaftlicher Ungleichgewichte.

Or. en

Änderungsantrag 298
Fernand Kartheiser

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 21	***entfällt***
Die nachstehenden Gruppen von in der Union hergestellten oder aus Drittländern eingeführten mit Tabak verwandten Erzeugnissen unterliegen in jedem Mitgliedstaat einer in Artikel 22 festgesetzten Mindestverbrauchsteuer:	
a) Liquids für elektronische Zigaretten;	
b) Nikotinbeutel;	
c) sonstige Nikotinerzeugnisse.	

Or. fr

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen weiterhin selbst entscheiden können, welche Erzeugnisse sie besteuern wollen.

Änderungsantrag 299
Adnan Dibrani, Johan Danielsson, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nikotinbeutel;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 300
Fernand Kartheiser

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Die Steuerpolitik fällt vorrangig in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 301
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten wenden eine Verbrauchsteuer auf mit Tabak verwandte Erzeugnisse an, ***bei der es sich um eine der folgenden handeln kann:***	Die Mitgliedstaaten wenden eine Verbrauchsteuer auf mit Tabak verwandte Erzeugnisse an, ***die sich aus einem Wertanteil und einem spezifischen Anteil zusammensetzt.***

Or. en

Änderungsantrag 302
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Ad-Valorem-Verbrauchsteuer, die nach den Kleinverkaufshöchstpreisen des jeweiligen Erzeugnisses berechnet wird, die von den in der Union niedergelassenen Herstellern und von den aus Drittländern einführenden Importeuren gemäß Artikel 25 frei festgesetzt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 303
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine spezifische Verbrauchsteuer, die in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückt wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 304
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine spezifische Verbrauchsteuer, die in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückt wird;	b) ***im Falle von Nikotinbeuteln und sonstigen Nikotinerzeugnissen*** eine spezifische Verbrauchsteuer, die in Form eines bestimmten Betrags je kg ***oder alternativ je Stückzahl*** ausgedrückt wird;

Or. en

Begründung

Es soll nach einem Ansatz verfahren werden, der auf die einzelnen Produktkategorien abgestimmt und so spezifisch wie möglich ist.

Änderungsantrag 305
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine spezifische Verbrauchsteuer, die in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückt wird;	b) ***für Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse*** eine spezifische Verbrauchsteuer, die in Form eines bestimmten Betrags je kg ***oder je Stückzahl*** ausgedrückt wird;

Or. en

Änderungsantrag 306
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) für Liquids für elektronische Zigaretten eine spezifische Verbrauchsteuer, die in Form eines bestimmten Betrags je Milliliter ausgedrückt wird;

Or. en

Änderungsantrag 307
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine gemischte Verbrauchsteuer mit einem Ad-Valorem-Anteil und einem spezifischen Anteil.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 308
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine gemischte Verbrauchsteuer mit einem Ad-Valorem-Anteil und einem spezifischen Anteil.	c) eine gemischte ***Vorgehensweise*** mit einem Ad-Valorem-Anteil und einem spezifischen Anteil***, die sich konkret aus einer Kombination der Buchstaben a und b oder einer Kombination der Buchstaben a und c ergibt***.

Or. en

Änderungsantrag 309
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle der Ad-Valorem-Steuer oder der gemischten Verbrauchsteuer können die Mitgliedstaaten auch einen Mindestbetrag der Verbrauchsteuer festlegen.	Die Mitgliedstaaten ***können*** auch einen Mindestbetrag der Verbrauchsteuer festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 310
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je ml ausgedrückte globale Verbrauchsteuer für Liquids für elektronische Zigaretten beträgt mindestens ***so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:***	(2) Die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je ml ausgedrückte globale Verbrauchsteuer für Liquids für elektronische Zigaretten beträgt ***– unabhängig davon, ob diese Nikotin enthalten oder nicht, –*** mindestens ***20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder den Unionssatz in Höhe von 0,25 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12.***

Or. en

Begründung

Für elektronische Zigaretten sollte ein einheitlicher Steuersatz von 25 Cent je ml oder alternativ 20 % des Kleinverkaufspreises gelten, und zwar für alle Arten von Liquids, unabhängig davon, ob sie Nikotin enthalten oder nicht und unabhängig vom Nikotingehalt pro ml.

Die Anwendung gestaffelter Steuersätze nach Nikotingehalt ist in der Praxis nicht

durchsetzbar, führt zu einer ungerechtfertigten Komplexität bei der Verwaltung der Verbrauchsteuer und wird ein zusätzliches Problem mit illegalen elektronischen Zigaretten in der EU schaffen.

Änderungsantrag 311
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je ml ausgedrückte globale Verbrauchsteuer für Liquids für elektronische Zigaretten beträgt mindestens ***so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:***	(2) Die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je ml ausgedrückte globale Verbrauchsteuer für Liquids für elektronische Zigaretten beträgt ***– mit Nikotin oder ohne –*** mindestens ***30 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder den Unionssatz in Höhe von 0,30 EUR je ml (angepasst entsprechend Artikel 12).***

Or. en

Begründung

Applying tiered duty rates by nicotine strength is unenforceable in practice, will lead to unjustifiable complexity in excise administration and will create an additional illicit vapour problem in the EU. The proposed single €0.30/ml excise duty on e-liquids is a necessary measure to protect Europe's domestic industry from a surge of low-cost imports—nearly 90% of which come from China. European manufacturers face higher costs and stricter standards, while importers benefit from low customs duties (just 6.5% vs the one on cigarettes which is 57,6%) and often bypass EU regulations. This excise rate helps restore fair competition and supports EU-based producers who invest both in quality and compliance to the EU market legal requirements.

Änderungsantrag 312
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je ml	(2) Die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je ml

ausgedrückte globale Verbrauchsteuer für Liquids für elektronische Zigaretten beträgt mindestens ***so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:***	ausgedrückte globale Verbrauchsteuer für Liquids für elektronische Zigaretten beträgt mindestens ***40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und den Unionssatz in Höhe von 0,36 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12.***

Or. en

Änderungsantrag 313
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je ml ausgedrückte globale Verbrauchsteuer für Liquids für elektronische Zigaretten beträgt mindestens ***so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:***	(2) Die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je ml ausgedrückte globale Verbrauchsteuer für Liquids für elektronische Zigaretten beträgt mindestens ***20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder den Unionssatz in Höhe von 0,25 EUR je ml (angepasst entsprechend Artikel 12).***

Or. en

Begründung

Die Anwendung gestaffelter Steuersätze nach Nikotingehalt ist in der Praxis nicht durchsetzbar, führt zu einer ungerechtfertigten Komplexität bei der Verwaltung der Verbrauchsteuer und wird ein zusätzliches Problem der Rechtswidrigkeit in der EU schaffen.

Änderungsantrag 314
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je ml ausgedrückte*** globale Verbrauchsteuer für Liquids für elektronische Zigaretten beträgt	(2) Die globale Verbrauchsteuer für Liquids für elektronische Zigaretten beträgt mindestens:

mindestens ***so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für***:

Or. en

Änderungsantrag 315
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je ml ausgedrückte*** globale Verbrauchsteuer für Liquids für elektronische Zigaretten beträgt mindestens ***so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:***	(2) Die globale Verbrauchsteuer für Liquids für elektronische Zigaretten beträgt mindestens ***5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,03 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12.***

Or. fr

Änderungsantrag 316
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Liquids mit einem Nikotingehalt zwischen 0 mg und höchstens 15 mg je ml: 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,12 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 317
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Liquids mit einem Nikotingehalt zwischen 0 mg und höchstens 15 mg je ml: 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,12 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 318
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Liquids mit einem Nikotingehalt zwischen 0 mg und höchstens 15 mg je ml: 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,12 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 319
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Liquids mit einem Nikotingehalt zwischen 0 mg und höchstens 15 mg je ml: 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,12 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 320
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Liquids mit einem Nikotingehalt zwischen 0 mg und höchstens 15 mg je ml: 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,12 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 321
Costas Mavrides

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Liquids ***mit einem Nikotingehalt zwischen 0 mg und höchstens 15 mg je ml***: 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,12 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12;	a) ***nikotinhaltige*** Liquids: 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,12 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12;

Or. en

Begründung

Wir unterstützen Initiativen im Bereich der öffentlichen Gesundheit nachdrücklich, doch müssen die besonderen Herausforderungen, denen sich die Republik Zypern aufgrund der illegalen türkischen Militärbesetzung gegenübersieht, in dieser Richtlinie berücksichtigt werden. Tabakerzeugnisse werden in den besetzten Gebieten zu weniger als der Hälfte des Preises verkauft, was den illegalen Handel begünstigt und zu Einnahmeverlusten in Millionenhöhe führt. Die erhebliche Steuererhöhung würde die Preisunterschiede vergrößern und den Schmuggel über die Grüne Linie hinweg verschärfen. Der Änderungsvorschlag spiegelt das derzeitige zyprische Tabaksteuersystem wider, dessen Beibehaltung wichtig ist. Zypern ist nach wie vor der einzige geteilte Mitgliedstaat der EU.

Änderungsantrag 322
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Liquids mit einem Nikotingehalt zwischen 0 mg und höchstens 15 mg je ml: ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***0,12*** EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12;	a) Liquids mit einem Nikotingehalt zwischen 0 mg und höchstens 15 mg je ml: ***30*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***0,2*** EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12;

Or. en

Änderungsantrag 323
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Liquids mit einem Nikotingehalt von mehr als 15 mg je ml: 40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,36 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 324
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Liquids mit einem Nikotingehalt von mehr als 15 mg je ml: 40 % des	***entfällt***

Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,36 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12.

Or. en

Änderungsantrag 325
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Liquids mit einem Nikotingehalt von mehr als 15 mg je ml: 40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,36 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 326
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Liquids mit einem Nikotingehalt von mehr als 15 mg je ml: 40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,36 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 327
Costas Mavrides

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Liquids mit einem Nikotingehalt von mehr als 15 mg je ml: 40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,36 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wir unterstützen Initiativen im Bereich der öffentlichen Gesundheit nachdrücklich, doch müssen die besonderen Herausforderungen, denen sich die Republik Zypern aufgrund der illegalen türkischen Militärbesetzung gegenübersieht, in dieser Richtlinie berücksichtigt werden. Tabakerzeugnisse werden in den besetzten Gebieten zu weniger als der Hälfte des Preises verkauft, was den illegalen Handel begünstigt und zu Einnahmeverlusten in Millionenhöhe führt. Die erhebliche Steuererhöhung würde die Preisunterschiede vergrößern und den Schmuggel über die Grüne Linie hinweg verschärfen. Der Änderungsvorschlag spiegelt das derzeitige zyprische Tabaksteuersystem wider, dessen Beibehaltung wichtig ist. Zypern ist nach wie vor der einzige geteilte Mitgliedstaat der EU.

Änderungsantrag 328
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Liquids mit einem Nikotingehalt von mehr als 15 mg je ml:*** 40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,36 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12.	b) 40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,36 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12.

Or. en

Änderungsantrag 329
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Den Mitgliedstaaten wird ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember ***2031*** zugestanden, um den in Absatz 4 festgelegten Sätzen oder Mindestbeträgen nachzukommen.	Den Mitgliedstaaten wird ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember ***2028*** zugestanden, um den in Absatz 4 festgelegten Sätzen oder Mindestbeträgen nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 330
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Den Mitgliedstaaten wird ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember ***2031*** zugestanden, um den in Absatz 4 festgelegten Sätzen oder Mindestbeträgen nachzukommen.	Den Mitgliedstaaten wird ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember ***2032*** zugestanden, um den in Absatz 4 festgelegten Sätzen oder Mindestbeträgen nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 331
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Den Mitgliedstaaten wird ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember ***2031*** zugestanden, um den in Absatz 4 festgelegten Sätzen oder Mindestbeträgen nachzukommen.	Den Mitgliedstaaten wird ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember ***2036*** zugestanden, um den in Absatz 4 festgelegten Sätzen oder Mindestbeträgen nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 332
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem 1. Januar 2030 beträgt die als Prozentsatz ***oder*** in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:	Ab dem 1. Januar 2030 beträgt die als Prozentsatz***,*** in Form eines bestimmten Betrags je kg ***oder einer bestimmten Stückzahl*** ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:

Or. en

Änderungsantrag 333
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem 1. Januar ***2030*** beträgt die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:	Ab dem 1. Januar ***2027*** beträgt die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:

Or. en

Änderungsantrag 334
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem 1. Januar ***2030*** beträgt die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:	Ab dem 1. Januar ***2031*** beträgt die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:

Or. en

Änderungsantrag 335
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem 1. Januar ***2030*** beträgt die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:	Ab dem 1. Januar ***2032*** beträgt die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:

Or. en

Änderungsantrag 336
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem 1. Januar ***2030*** beträgt die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:	Ab dem 1. Januar ***2035*** beträgt die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:

Or. en

Änderungsantrag 337
Adnan Dibrani, Johan Danielsson, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich	***entfällt***

sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 71,5 EUR je kg;

Or. en

Änderungsantrag 338
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: ***25*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***71,5*** EUR je kg;	a) Nikotinbeutel: ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***25*** EUR je kg ***der Verbrauchskomponente***;

Or. en

Änderungsantrag 339
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern ***oder*** der Unionssatz in Höhe von 71,5 EUR je kg;	a) Nikotinbeutel: 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern ***und*** der Unionssatz in Höhe von 71,5 EUR je kg;

Or. en

Änderungsantrag 340
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Nikotinbeutel: ***25*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***71,5*** EUR je kg;	a) Nikotinbeutel: ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***25*** EUR je kg;

Or. en

Begründung

Bislang haben nur einige Mitgliedstaaten eine Verbrauchsteuer auf Nikotinbeutel eingeführt. Daher ist es notwendig, bei der Besteuerung von Nikotinbeuteln langsamer vorzugehen.

Änderungsantrag 341
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: ***25*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***71,5*** EUR je kg;	a) Nikotinbeutel: ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***25*** EUR je kg;

Or. en

Begründung

Proper implementation of the 'less harm, less tax' principle requires that tax policies reflect the different levels of health risk associated with tobacco and nicotine products, while allowing Member States the necessary flexibility to incorporate this principle into their national taxation frameworks. For example, lower rates on nicotine pouches in Sweden have allowed – along with other measures – the smoking incidence to drop to 5.4%, the lowest in the EU. This consideration applies equally to all other innovative and reduced-risk products such as heated tobacco and other nicotine products.

Änderungsantrag 342
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: ***25*** % des	a) Nikotinbeutel: ***20*** % des

Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***71,5*** EUR je kg;	Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***25*** EUR je kg;

Or. en

Änderungsantrag 343
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***71,5*** EUR je kg;	a) Nikotinbeutel: 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***13*** EUR je kg;

Or. en

Änderungsantrag 344
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: ***25*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***71,5*** EUR je kg;	a) Nikotinbeutel: ***24*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***25*** EUR je kg;

Or. en

Änderungsantrag 345
Arba Kokalari, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: ***25*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***71,5*** EUR je kg;	a) Nikotinbeutel: ***5*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***9*** EUR je kg;

Or. en

Änderungsantrag 346
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sonstige Nikotinerzeugnisse: ***25*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern.	b) sonstige Nikotinerzeugnisse: ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern ***oder der Unionssatz in Höhe von 25 EUR je kg des Verbrauchserzeugnisses oder 0,25 EUR je ml***;

Or. en

Änderungsantrag 347
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sonstige Nikotinerzeugnisse: ***25*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern.	b) sonstige Nikotinerzeugnisse: ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern ***oder der Unionssatz in Höhe von 25 EUR je kg oder 0,25 EUR je ml***.

Or. en

Änderungsantrag 348
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sonstige Nikotinerzeugnisse: ***25*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern.	b) sonstige Nikotinerzeugnisse: ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern ***oder der Unionssatz in Höhe von 30 EUR je kg oder 0,25 EUR je ml***;

Or. en

Begründung

Begründung analog zu Buchstabe a.

Änderungsantrag 349
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ab dem 1. Januar 2032 stellen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz ***oder*** in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt wie die Sätze oder Mindestbeträge für:	(4) Ab dem 1. Januar 2032 stellen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz***,*** in Form eines bestimmten Betrags je kg ***oder einer bestimmten Stückzahl*** ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt wie die Sätze oder Mindestbeträge für:

Or. en

Änderungsantrag 350
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ab dem 1. Januar ***2032*** stellen die	(4) Ab dem 1. Januar ***2029*** stellen die

in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt wie die Sätze oder Mindestbeträge für:	in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt wie die Sätze oder Mindestbeträge für:

Or. en

Änderungsantrag 351
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ab dem 1. Januar ***2032*** stellen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt wie die Sätze oder Mindestbeträge für:	(4) Ab dem 1. Januar ***2033*** stellen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt wie die Sätze oder Mindestbeträge für:

Or. en

Änderungsantrag 352
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ab dem 1. Januar ***2032*** stellen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt wie die Sätze oder Mindestbeträge für:	(4) Ab dem 1. Januar ***2033*** stellen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt wie die Sätze oder Mindestbeträge für:

Or. en

Änderungsantrag 353
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ab dem 1. Januar ***2032*** stellen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt wie die Sätze oder Mindestbeträge für:	(4) Ab dem 1. Januar ***2033*** stellen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt wie die Sätze oder Mindestbeträge für:

Or. en

Begründung

Durch die Verlängerung der Übergangsfrist wird es den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern ermöglicht, sich allmählich an die erhöhten Mindestsätze anzupassen, wodurch die Gefahr einer Marktstörung und eines Anstiegs des illegalen Handels verringert wird.

Änderungsantrag 354
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ab dem 1. Januar ***2032*** stellen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt wie die Sätze oder Mindestbeträge für:	(4) Ab dem 1. Januar ***2033*** stellen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt wie die Sätze oder Mindestbeträge für:

Or. en

Änderungsantrag 355
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ab dem 1. Januar ***2032*** stellen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt wie die Sätze oder Mindestbeträge für:	(4) Ab dem 1. Januar ***2035*** stellen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt wie die Sätze oder Mindestbeträge für:

Or. en

Begründung

Bislang haben nur einige Mitgliedstaaten eine Verbrauchsteuer auf Nikotinbeutel eingeführt. Daher ist es notwendig, bei der Besteuerung von Nikotinbeuteln langsamer vorzugehen.

Änderungsantrag 356
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ab dem 1. Januar ***2032*** stellen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt wie die Sätze oder Mindestbeträge für:	(4) Ab dem 1. Januar ***2037*** stellen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt wie die Sätze oder Mindestbeträge für:

Or. en

Änderungsantrag 357
Adnan Dibrani, Johan Danielsson, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Nikotinbeutel: 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 358
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: ***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***143*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;	a) Nikotinbeutel: ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***35*** EUR je kg ***des Verbrauchserzeugnisses***, angepasst entsprechend Artikel 12;

Or. en

Änderungsantrag 359
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: ***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***143*** EUR je kg***, angepasst entsprechend Artikel 12***;	a) Nikotinbeutel: ***24*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***25*** EUR je kg;

Or. en

Änderungsantrag 360
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern ***oder*** der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;	a) Nikotinbeutel: 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern ***und*** der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;

Or. en

Änderungsantrag 361
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: ***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***143*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;	a) Nikotinbeutel: ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***80*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;

Or. en

Begründung

Nikotinbeutel stellen ein geringeres Risiko für die Gesundheit dar, da sie nicht inhaliert werden. Gleichzeitig helfen Nikotinbeutel Rauchern dabei, mit dem Rauchen aufzuhören, wie das Beispiel Schwedens zeigt, wo die Raucherquote aufgrund angemessener Steuersätze für Nikotinbeutel und anderer Anreize auf 5,4 % gesunken ist – den niedrigsten Wert in der EU. Viele Mitgliedstaaten der EU folgen diesem Beispiel bereits und erheben auf Nikotinbeutel niedrigere Verbrauchsteuersätze als auf herkömmliche Erzeugnisse zum Rauchen, z. B. Italien, Polen, Ungarn, Rumänien, Portugal, Malta, Bulgarien, Tschechien, Griechenland, Zypern und Österreich.

Änderungsantrag 362
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***143*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;	a) Nikotinbeutel: 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***26*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;

Or. en

Begründung

Dies entspricht Option 1 aus der Folgenabschätzung der Kommission.

Änderungsantrag 363
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: ***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***143*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;	a) Nikotinbeutel: ***25*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***30*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;

Or. en

Begründung

Bislang haben nur einige Mitgliedstaaten eine Verbrauchsteuer auf Nikotinbeutel eingeführt. Daher ist es notwendig, bei der Besteuerung von Nikotinbeuteln langsamer vorzugehen.

Änderungsantrag 364
Arba Kokalari, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: ***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in	a) Nikotinbeutel: ***10*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in

Höhe von ***143*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;	Höhe von ***18*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;

Or. en

Änderungsantrag 365
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: ***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***143*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;	a) Nikotinbeutel: ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***28*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 366
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sonstige Nikotinerzeugnisse: ***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern.	b) sonstige Nikotinerzeugnisse: ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern ***oder der Unionssatz in Höhe von 35 EUR je kg des Verbrauchserzeugnisses oder 0,25 EUR je ml***;

Or. en

Änderungsantrag 367
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sonstige Nikotinerzeugnisse: ***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern.	b) sonstige Nikotinerzeugnisse: ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern ***oder der Unionssatz in Höhe von 30 EUR je kg oder 0,25 EUR je ml***.

Or. en

Begründung

Begründung analog zu Buchstabe a.

Änderungsantrag 368
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sonstige Nikotinerzeugnisse: ***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern.	b) sonstige Nikotinerzeugnisse: ***30*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern ***oder der Unionssatz in Höhe von 35 EUR je kg oder 0,25 EUR je ml***.

Or. en

Änderungsantrag 369
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der Union angebauter oder aus Drittländern eingeführter Rohtabak unterliegt in jedem Mitgliedstaat einer Mindestverbrauchsteuer von 0 EUR je kg.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Erhebung einer Verbrauchsteuer auf Rohtabak – selbst bei einem Steuersatz von null – bedeutet hohe Kosten und einen hohen Verwaltungsaufwand für die Erzeuger, wovon vor allem Kleinbauern betroffen sind.

Änderungsantrag 370
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse, die unter behördlicher Aufsicht vernichtet werden;

Or. en

Änderungsantrag 371
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2032 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.	Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2032 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie ***und richtet damit einen formellen Überprüfungsmechanismus ein, mit dem die Steuersätze, Steuerstrukturen und Marktauswirkungen unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und technologischer Entwicklungen regelmäßig bewertet werden***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird ein formeller Überprüfungsmechanismus eingeführt, um sicherzustellen, dass die Anwendung dieser Richtlinie auch weiterhin den sich wandelnden Marktbedingungen, den wissenschaftlichen Erkenntnissen und den technologischen Entwicklungen Rechnung trägt. Angesichts der raschen Entwicklung alternativer Erzeugnisse besteht das Risiko, dass feste Steuersätze und -strukturen im Laufe der Zeit überholt sind oder nicht mehr mit den politischen Zielen im Einklang stehen. Eine regelmäßige Überprüfung ermöglicht es der Union zu beurteilen, ob der bestehende Rahmen weiterhin für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Marktentwicklungen und Haushaltsergebnissen sorgt.

Änderungsantrag 372
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember ***2032*** und danach alle ***fünf*** Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.	Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember ***2030*** und danach alle ***drei*** Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 373
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem Bericht der Kommission werden die Mindeststeuersätze geprüft, wobei dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, der öffentlichen Gesundheit, dem realen Wert der Verbrauchsteuersätze und allgemein den Zielen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechnung getragen werden. In dem Bericht sind die Anwendung der Bestimmungen ***über***	In dem Bericht der Kommission werden die Mindeststeuersätze ***für Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse*** geprüft, wobei dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, der öffentlichen Gesundheit, dem realen Wert der Verbrauchsteuersätze und allgemein den Zielen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechnung getragen werden. In dem Bericht

Rohtabak und deren Auswirkungen auf die Steuerhinterziehung und ***den Steuerbetrug zu bewerten***.	sind ***ferner*** die Anwendung ***und die Auswirkungen*** der Bestimmungen ***der Richtlinie zu beurteilen, die dazu dienen sollen,*** Steuerhinterziehung und ***illegalen Handel zu überwachen, aufzudecken und zu bekämpfen, einschließlich des für Rohtabak eingeführten Steuersatzes von null und des niedrigeren Mindeststeuerbetrags für Wasserpfeifentabak***.

Or. en

Änderungsantrag 374
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen der Kommission auf Anfrage die verfügbaren Angaben vor, die für die Ausarbeitung des Berichts erforderlich sind, einschließlich der Angaben, die erforderlich sind, um für jedes Jahr in ihrem Hoheitsgebiet den Betrag der erhobenen Verbrauchsteuern mit dem Betrag der ***zu erhebenden*** Verbrauchsteuern vergleichen zu können.	Die Mitgliedstaaten legen der Kommission auf Anfrage die verfügbaren Angaben vor, die für die Ausarbeitung des Berichts erforderlich sind, einschließlich der Angaben, die erforderlich sind, um für jedes Jahr in ihrem Hoheitsgebiet den Betrag der erhobenen Verbrauchsteuern mit dem Betrag der ***aufgrund von Verstößen entgangenen*** Verbrauchsteuern vergleichen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 375
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission legt einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen, die Beschäftigungsauswirkungen in den

	betroffenen Sektoren sowie die Entwicklung des illegalen Handels beurteilt werden; diesem Bericht werden gegebenenfalls Legislativvorschläge beigefügt.

Or. en

Änderungsantrag 376
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen Mindestsätze für neuartige Tabak- und Nikotinerzeugnisse festgelegt werden. Die Kommission überprüft ohne ungebührliche Verzögerung diese Richtlinie unter Berücksichtigung der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) und zieht eine mögliche Nivellierung der Steuersätze für einzelne Erzeugniskategorien durch eine Erhöhung der Mindeststeuersätze für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f bzw. Artikel 22 in Betracht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 377
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen Mindestsätze für neuartige Tabak- und Nikotinerzeugnisse festgelegt werden. Die Kommission überprüft ohne ungebührliche Verzögerung diese Richtlinie unter Berücksichtigung der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) und zieht eine mögliche Nivellierung der Steuersätze für einzelne Erzeugniskategorien durch eine Erhöhung der Mindeststeuersätze für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f bzw. Artikel 22 in Betracht.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Eine solche Formulierung greift künftigen politischen Entscheidungen vor und treibt damit wirksam die vollständige Harmonisierung voran, ohne dass eine angemessene Debatte stattgefunden hat.

Änderungsantrag 378
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen Mindestsätze für neuartige Tabak- und Nikotinerzeugnisse festgelegt werden. Die Kommission überprüft ohne ungebührliche Verzögerung diese Richtlinie unter Berücksichtigung der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) und zieht eine mögliche Nivellierung der Steuersätze für	***entfällt***

einzelne Erzeugniskategorien durch eine Erhöhung der Mindeststeuersätze für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f bzw. Artikel 22 in Betracht.

Or. en

Begründung

Begründung:

Änderungsantrag 379
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen Mindestsätze für neuartige Tabak- und Nikotinerzeugnisse festgelegt werden. Die Kommission überprüft ohne ungebührliche Verzögerung diese Richtlinie unter Berücksichtigung der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) und zieht eine mögliche Nivellierung der Steuersätze für einzelne Erzeugniskategorien durch eine Erhöhung der Mindeststeuersätze für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f bzw. Artikel 22 in Betracht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 380
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen Mindestsätze für neuartige Tabak- und Nikotinerzeugnisse festgelegt werden. Die Kommission überprüft ohne ungebührliche Verzögerung diese Richtlinie unter Berücksichtigung der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) und zieht eine mögliche Nivellierung der Steuersätze für einzelne Erzeugniskategorien durch eine Erhöhung der Mindeststeuersätze für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f bzw. Artikel 22 in Betracht.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies entspricht nicht den Grundsätzen einer soliden Rechtsetzung, in der aktuellen Neufassung bereits festzulegen, welche Entscheidungen die Kommission in Zukunft treffen soll. Zudem ist unklar, warum eine Angleichung der Steuersätze für verschiedene Erzeugniskategorien überhaupt notwendig und wünschenswert sein soll.

Änderungsantrag 381
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen Mindestsätze für neuartige Tabak- und Nikotinerzeugnisse festgelegt werden.*** Die Kommission überprüft ***ohne ungebührliche Verzögerung*** diese Richtlinie ***unter Berücksichtigung*** der	(4) Die Kommission überprüft diese Richtlinie ***innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung*** der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) und ***bewertet die Angemessenheit der in dieser Richtlinie neu eingeführten*** Erzeugniskategorien ***sowie die Notwendigkeit einer Anpassung der***

künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) und ***zieht eine mögliche Nivellierung der Steuersätze für einzelne*** Erzeugniskategorien ***durch eine Erhöhung der Mindeststeuersätze für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte*** Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 ***Buchstabe*** f bzw. Artikel 22 ***in Betracht***.

Steuersätze für die Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 ***Buchstaben a, b und*** f bzw. Artikel 22.

Or. en

Änderungsantrag 382
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen Mindestsätze für neuartige Tabak- und Nikotinerzeugnisse festgelegt werden.*** Die Kommission überprüft ohne ungebührliche Verzögerung diese Richtlinie unter Berücksichtigung der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) ***und zieht eine mögliche Nivellierung der Steuersätze für einzelne Erzeugniskategorien durch eine Erhöhung der*** Mindeststeuersätze für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f bzw. Artikel 22 ***in Betracht***.	(4) Die Kommission überprüft ohne ungebührliche Verzögerung diese Richtlinie unter Berücksichtigung der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) ***im Hinblick auf das Risikoprofil der betreffenden Erzeugnisse, insbesondere hinsichtlich ihrer gesundheitsschädlichen Auswirkungen. Bei dieser Überprüfung ist zudem sicherzustellen, dass die Mindeststeuersätze für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage der Kaufkraft seiner Einwohner angepasst werden. Gegebenenfalls erwägt die Kommission, die*** Mindeststeuerbeträge für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse gemäß in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f bzw. Artikel 22 ***entsprechend anzupassen***.

Or. en

Änderungsantrag 383
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei der Durchführung der in Absatz 4 genannten Überprüfung bewertet die Kommission die Auswirkungen dieser Richtlinie anhand der folgenden Kriterien:
	a) das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts unter Berücksichtigung der Kategorien und Definitionen gemäß der überarbeiteten Richtlinie für Tabakerzeugnisse, der Handelsströme von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen sowie der aktuellen und künftigen Marktentwicklungen;
	b) die Sicherung der öffentlichen Einnahmen auf der Grundlage zuverlässiger Daten zum illegalen Handel und anderer einschlägiger steuerlicher Informationen;
	c) ein hohes Maß an Gesundheitsschutz, gestützt auf fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse und einschlägige Daten zu Konsumgewohnheiten, Produktsubstitution, Trends bei der Verwendung für verschiedene Zwecke sowie zum Konsum von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen durch Jugendliche, wie sie im Rahmen der Richtlinie für Tabakerzeugnisse oder aus anderen anerkannten wissenschaftlichen oder gesundheitspolitischen Quellen gemeldet werden.

Or. en

Änderungsantrag 384
César Luena, Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Bruno Gonçalves, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung und legt gegebenenfalls nach Konsultation der Mitgliedstaaten und der Interessenträger einen Legislativvorschlag zu den in dieser Richtlinie festgelegten Sätzen und zur Struktur der Verbrauchsteuer vor.

Or. en

Änderungsantrag 385
Francesco Ventola, Denis Nesci, Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 28a
	Spätestens zum … [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] bewertet die Kommission die Auswirkungen der neuen Mindestverbrauchsteuersätze für Zigarren und Zigarillos auf KMU, familiengeführte Hersteller, die regionale Beschäftigung, Lieferketten und Substitutionsmuster. Deutet diese Bewertung auf unverhältnismäßige Auswirkungen auf KMU, familiengeführte Hersteller oder die regionale Beschäftigung sowie Auswirkungen auf den Schwarzmarkt hin, so legt die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zur Anpassung der geltenden Mindestsätze oder der Struktur dieser Sätze vor, damit für Verhältnismäßigkeit gesorgt und eine angemessene Differenz gegenüber Zigaretten aufrechterhalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 386
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 12 Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 387
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 12 Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 388
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 12 Absatz 5 kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag	***entfällt***

nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 389
Marco Falcone

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 12 Absatz 5 kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 390
Costas Mavrides

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 31a

Ausnahmeregelung für die Republik Zypern

(1) Abweichend von dieser Richtlinie und angesichts der anhaltenden Besetzung von über 36 % des Hoheitsgebiets und der damit verbundenen besonderen Herausforderungen kann die Republik Zypern die Anwendung dieser Richtlinie bis zum Jahr 2033 aussetzen.

(2) Die Lage vor Ort wird im Jahr 2033 erneut geprüft, um festzustellen, ob die in Absatz 1 vorgesehene Ausnahmeregelung weiterhin gerechtfertigt ist.

Or. en

Begründung

Wir unterstützen Initiativen im Bereich der öffentlichen Gesundheit nachdrücklich, doch sollten die besonderen Herausforderungen, denen Zypern gegenübersteht, in dieser Richtlinie, wie in dieser Ausnahmeregelung vorgeschlagen, zum Ausdruck kommen. Die Republik Zypern ist mit ihrem gesamten Staatsgebiet der EU beigetreten, doch in den Gebieten, die unter illegaler türkischer Militärbesatzung stehen, ist der Besitzstand ausgesetzt. Tabakerzeugnisse werden in den besetzten Gebieten zu weniger als der Hälfte des Preises verkauft, was den illegalen Handel begünstigt und zu Einnahmeverlusten in Millionenhöhe führt. Die erhebliche Steuererhöhung würde die Preisunterschiede vergrößern und den Schmuggel über die Grüne Linie hinweg verschärfen. Zypern ist nach wie vor der einzige geteilte Mitgliedstaat der EU.